Landeshauptstadt München

Amtsblatt

36/30. Dezember 2025

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Satzung über eine nachhaltige Wärmeversorgung auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München (Wärmesatzung – WärmeS) vom 8. Dezember 2025 815

Umsetzungsstrategie für die Wärmeplanung der Landeshauptstadt München (Anlage zur Satzung über eine nachhaltige Wärmeversorgung auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München (Wärmesatzung – WärmeS)) vom 8. Dezember 2025 819

Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München (BaumschutzV) vom 8. Dezember 2025 828

Bekanntgabe Die SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, macht hiermit bekannt, dass sich mit Wirkung zum 01.01.2026 die Kosten für die Spülung von Feuerlösch- und Brandschutzanlagen (Ziffer 1.6 Preisblatt M-Wasser der SWM Versorgungs GmbH) ändern. 835

Schellingstr. 110 – 116 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 4858/0) Aufstockung der Vordergebäude – VORBESCHEID Aktenzeichen: 6024-1.7-2025-9652-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 835

Kellerstr. 34 (Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 16603/0) Ausbau der zweiten Dachebene zu einer Wohneinheit – VORBESCHEID Aktenzeichen: 6024-1.7-2025-17993-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 835

Bob-van-Benthem-Pl. (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11948/0) Energetische Optimierung und Renovierung mit folgenden Einzelmaßnahmen, Sanierung der Eingangsbauwerke und Vordächer, Erweiterung Zugang Dachflächen innerhalb bestehender Aufbauten mit neuer Treppe und Neuerrichtung einer Dachterrasse mit Verlegung einer Toilettenanlage Aktenzeichen: 6024-1.1-2025-7019-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 836

Landwehrstr. 81 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 7514/0) Umbau des bestehenden Wohnheimes mit Vereinslokal in ein Wohnheim mit 22 Zimmer und 22 Betten und einer Gaststätte im Vordergebäude sowie in ein Wohnheim mit 19 Zimmer und 19 Betten mit Abbruch des bestehenden Daches und Aufstockung des Rückgebäudes mit Er-richtung von Balkonen und einer Außentreppe (Fluchttreppe) – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.1-2023-8168-21 hier: Küche – Gastro von KG in das EG-WC Anlagen KG neu – Klimagerät Dach RG neu (Umbau des bestehenden Wohnheims mit Vereinslokal in ein Wohnheim mit 22 Zimmer (22 Betten) und einer Gaststätte im Vordergebäude. Sowie in ein Wohnheim MIT 19 Zimmer (19 Betten) mit Abbruch des bestehenden Dachstuhls und Aufstockung des Rückgebäudes mit Errichtung von Balkonen und einer Außentreppe (Fluchttreppe) Aktenzeichen: 6024-1.112-2025-10773-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 836

Müllerstr. 13 – 15 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11636/0) Müllerstr. 13: Ausbau Dachgeschoss; Müllerstr. 15 RGB: Nutzungsänderung EG von Werkstatt in eine Wohnung sowie 1. OG u. DG von Kinds- und Gesellenkammern in eine Maisonettewohnung Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-7364-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 837

Adams-Lehmann-Str. 44 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 472/494) Nutzungsänderung Büro in eine Arztpraxis 2. OG Aktenzeichen: 6024-1.1-2025-14785-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 837

Landsberger Str. 31 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 7967/0) Umbau und Nutzungsänderung von Lagerräumen im 1.OG in Büroflächen und einen Verkostungsraum (Sensorikraum) Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-10978-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 837

Arabellastr. 17 - 19 (Gemarkung: Bogenhausen Fl.Nr.: 205/19) Umnutzung von Büro zur Artzpraxis im 6.OG – Mieteinheit B Aktenzeichen: 6024-1.1-2025-18581-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 838

Karl-Hromadnik-Str. 2 - 14 (Gemarkung: Pasing Fl.Nr.: 1976/2) Maßnahmen zur Sicherstellung der zweiten Rettungswege aus den Obergeschossen der bestehenden Wohngebäude mit Errichtung von Notleiteranlagen und Nachgenehmigung und Fertig-stellung einer zum ursprünglichen Genehmigungszeitpunkt abgestimmten aber nur in Teilen hergestellten Feuerwehrzufahrt mit Aufstellflächen Aktenzeichen: 1.2-2024-18716-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 838

Rolf-Pinegger-Str. 34–38 (Gemarkung: Großhadern Fl.Nr.: 344/21)
Neuerrichtung eines Mehrfamilienhauses und Tiefgarage – mit Mobilitätskonzept
Aktenzeichen: 6024-1.2-2024-22406-43
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 839

Vollzug der Wassergesetze, Änderung der Allgemeinverfügung zur Regelung des Gemeingebrauchs nach Art. 18 Abs. 3 BayWG
Brettsurfen auf dem Eisbach nördlich der Prinzregentenbrücke 839

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher 840

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher 841

Nichtamtlicher Teil 842

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72-47, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Satzung über eine nachhaltige Wärmeversorgung auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München (Wärmesatzung – WärmeS)

vom 8. Dezember 2025

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573), in Verbindung mit § 33 Abs. 1 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und § 8 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) vom 22.01.2002 (GVBl. S. 18, BayRS 754-4-1-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.12.2024 (GVBl. S. 651), folgende Satzung:

Präambel

(1) Die Wärmeversorgung in München wird perspektivisch vollständig auf erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme beruhen. Ziel der Stadt ist eine sozial gerechte und möglichst kosteneffiziente Ausgestaltung der dafür erforderlichen Transformationen.

(2) Leitbild für die Dekarbonisierung ist eine Ausschöpfung der lokalen und regionalen Energiequellen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, die zur Wertschöpfung in der Region sowie zur Stärkung der Versorgungssicherheit und der Energiesouveränität beiträgt.

(3) Das im Rahmen der Wärmeplanung entwickelte Zielszenario sieht vor, dass ca. zwei Drittel des wärmebedingten Endenergiebedarfs im Stadtgebiet mit Fernwärme gedeckt wird. Im Übrigen erfolgt die Wärmeversorgung über Nahwärme und dezentrale Einzellösungen. Der wärmebedingte Endenergiebedarf nimmt dabei deutlich ab.

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Satzung

Mit dieser Satzung wird die Umsetzung der Wärmeplanung als langfristige Aufgabe in den städtischen Verwaltungsvollzug integriert, um die Verfahren für konkrete Umsetzungsmaßnahmen im Wirkungskreis der Stadt zu beschleunigen. Zu diesem Zweck und zur Schaffung von Transparenz werden stadtinterne Zuständigkeiten und Verfahren sowie Entscheidungsmaßstäbe für eine an den spezifischen Gegebenheiten in der Landeshauptstadt München ausgerichtete Umsetzung der Wärmeplanung festgelegt.

§ 2 Anwendungsbereich und Rechtswirkung der Satzung

(1) Die Wärmeplanung ist eine kommunale Pflichtaufgabe, die von der Landeshauptstadt München nach Maßgabe der jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen auf EU-, Bundes- und Landesebene durchzuführen und umzusetzen ist. Ergänzend und konkretisierend kommen im Wirkungskreis der Stadt die Bestimmungen dieser Satzung zur Anwendung.

(2) Diese Satzung entfaltet keine rechtliche Außenwirkung, sondern ausschließlich eine verwaltungsinterne Rechtswirkung für wärmeversorgungsrelevante Entscheidungen im Wirkungskreis der Stadt. Im Verhältnis zu Dritten ergeben sich aus dieser Satzung keine Rechte oder Pflichten.

(3) Die bestehenden Konzessionsvereinbarungen zwischen Betreiber*innen von Wärme- oder Energieversorgungsnetzen und der Landeshauptstadt München bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung ist bzw. sind

1. „Wärmeplan“ das zur Veröffentlichung bestimmte Ergebnis der Wärmeplanung für das Gebiet der Landeshauptstadt München einschließlich der Umsetzungsstrategie vom 08.12.2025, die als Anlage Bestandteil der Satzung ist,

2. „Wärmeversorgung“ die Versorgung von Gebäuden mit Raumwärme und Warmwasser sowie die Bereitstellung von Prozesswärme,

3. „Fernwärme“ die Versorgung mit Wärme, die in zentralen Anlagen, insbesondere zunehmend solchen zur Gewinnung von Tiefengeothermie, erzeugt und über das regionale Wärmenetz-Verbundsystem zu den Letztverbraucher*innen transportiert wird,

4. „Nahwärme“ die Versorgung von Gebäuden mit Wärme, die unter Nutzung lokal verfügbarer Wärmequellen in dezentralen Anlagen erzeugt und über ein Wärme- oder Gebäudenetz auf der Ebene von Quartieren zu den Letztverbraucher*innen transportiert wird,

5. „dezentrale Einzellösung“ die nicht wärme- oder gebäudenetzgebundene Versorgung von Gebäuden mit Wärme, die von individuellen, dezentralen Anlagen auf Grundstücken der Letztverbraucher*innen erzeugt wird,

6. „Stadt“ die Landeshauptstadt München als planungsverantwortliche Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 10 WPG,

7. „kommunale Unternehmen“ solche im Sinne des Art. 86 Nr. 2 und 3 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO), wenn die Stadt an ihnen die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzt, über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen kann,

8. „Wirkungskreis der Stadt“ der eigene Wirkungskreis im Sinne von Art. 7 BayGO, d.h. die eigenverantwortliche Wahrnehmung von Aufgaben durch die Stadt und kommunale Unternehmen sowie Dritte, die zur Unterstützung bei der Erfüllung solcher Aufgaben beauftragt werden,

9. „Stadtgebiet“ das Gebiet der Landeshauptstadt München als beplantes Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 WPG,

10. „Quartier“ ein Gebiet, das für die Zwecke der Wärmeplanung und deren Umsetzung durch konkrete Maßnahmen sowie gegebenenfalls weitere Themenfelder einer nachhaltigen Stadtentwicklung zu einer gebäude- und baublockübergreifenden Planungseinheit zusammengefasst wird,

11. „stadteigene Liegenschaften“ im Alleineigentum der Landeshauptstadt München einschließlich ihrer Eigen- und Regiebetriebe stehende Grundstücke und Gebäude,

12. „Kosteneffizienz“ das volkswirtschaftliche Ziel, dass die Kosten der Transformation der Wärmeversorgung bis zur Treibhausgasneutralität in einer Vollkostenbetrachtung auf Ebene des gesamten Stadtgebiets möglichst gering sein sollten.

Teil 2
Akteur*innen der kommunalen Wärmewende

§ 4 Zuständigkeiten und Verwaltungsorganisation

(1) Die Zuständigkeit für alle wesentlichen Entscheidungen über die Wärmeplanung liegt beim Stadtrat.

(2) Innerhalb der städtischen Verwaltung liegt die Zuständigkeit für die Wärmeplanung beim Referat für Klima- und Umweltschutz. Im Übrigen richten sich die Bestimmungen der Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist, an alle Stellen der städtischen Verwaltung.

(3) Zur Beschleunigung der Umsetzungsprozesse für die Wärmeplanung werden, insbesondere im Hinblick auf konkurrierende Flächennutzungen, referatsübergreifend zusammengesetzte Arbeits- und Entscheidungsgremien gebildet, die potenzielle Zielkonflikte identifizieren und im Wirkungskreis der Stadt den Abbau von Hemmnissen unterstützen.

§ 5 Vorbildfunktion der Stadt

(1) Die Stadt nimmt bei der Umsetzung der Wärmeplanung in ihrem Wirkungskreis und der internen Organisation ihre Vorbildfunktion für einen ambitionierten Klimaschutz wahr und fördert im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Ressourcen insbesondere

1. den Ausbau von Wärme- und Gebäudenetzen sowie die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und erforderlichenfalls Speicherung von Wärme, Kälte und Strom aus erneuerbaren Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme,

2. Maßnahmen zur Energieeinsparung durch Wärmebedarfsreduktion und technische Optimierungsmaßnahmen in Bestandsgebäuden und

3. die frühzeitige Information der Gebäudeeigentümer*innen und Anwohner*innen über die jeweils geplanten Anlagen und Infrastrukturen für die Wärmeversorgung.

Darüber hinaus trägt die Stadt dafür Sorge, dass in ihrem Wirkungskreis neue Regelungen zur Unterstützung der Wärmeplanung und deren Umsetzung im Sinne der Ziele dieser Satzung erlassen und bestehende Regelungen, die diesen entgegenstehen, aufgehoben oder geändert werden.

(2) Eine Anlage für dezentrale Einzellösungen darf bei einem hinreichend planbaren Heizungswechsel in Bestandsgebäuden auf stadteigenen Liegenschaften in voraussichtlichen Wärmenetzgebieten nur aufgestellt und betrieben werden, wenn eine Nah- oder Fernwärmeversorgung nach einer Bewertung der Kosteneffizienz auf der Grundlage der Wärmeplanung ausscheidet. Das Referat für Klima- und Umweltschutz prüft für die Bewertung der Kosteneffizienz in Abstimmung mit dem Baureferat, den für die Nutzung der Liegenschaft zuständigen Referaten und möglichen Betreiber*innen von Wärme- oder Gebäudenetzen auch die Möglichkeit einer Einbeziehung von Gebäuden, die in räumlichem Zusammenhang mit der stadteigenen Liegenschaft stehen. Entsprechende Lösungen strebt die Stadt auch für Liegenschaften an, die im Eigentum von kommunalen Unternehmen stehen.

(3) Der Ausbau der Tiefengeothermie einschließlich der dafür erforderlichen Infrastrukturen und Nebenanlagen leistet nach den Ergebnissen der Wärmeplanung einen unverzichtbaren Beitrag zu einer nachhaltigen und sicheren Wärmeversorgung unter Nutzung von lokalen und regionalen, treibhausgasneutralen Energiequellen. Die Stadt wird in ihrem Wirkungskreis deshalb dazu beitragen, die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für einen beschleunigten Ausbau der Tiefengeothermie zu schaffen. Auch das Potenzial der oberflächennahen Geothermie soll an hierfür geeigneten und verträglichen Stellen im Stadtgebiet, insbesondere für die Einspeisung in Nahwärmenetze, möglichst weitgehend ausgeschöpft werden.

§ 6 Beteiligung der Öffentlichkeit

(1) Die Öffentlichkeit ist im Rahmen der Wärmeplanung zu beteiligen. Die Beteiligung erfolgt zielgruppenspezifisch in dafür geeigneten Formaten, fortlaufend und abgestimmt auf die jeweilige Betrachtungsebene. Die Stadt würdigt im Rahmen der Beteiligung nach Satz 1 und 2 Vorschläge und Stellungnahmen in Beteiligungsformaten und informiert fachlich zur Wärmeplanung.

(2) Die Stadt stellt auf ihren Internetseiten **https://stadt.muenchen.de/infos/waermewende-muenchen.html** und **https://rethink-muenchen.de** fortlaufend Informationen zu den Möglichkeiten einer aktiven Beteiligung an der Umsetzung der Wärmeplanung im Quartier und Serviceangebote zur Verfügung.

§ 7 Einbindung kommunaler Unternehmen und privater Akteur*innen

(1) Im Rahmen der Wärmeplanung sollen alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften beteiligt werden, deren Beteiligung und Aktivierung im Hinblick auf die Ziele dieser Satzung nach Einschätzung der Stadt einen erheblichen Mehrwert bietet. Darüber hinaus beteiligt die Stadt frühzeitig und fortlaufend die Betreiber*innen der betroffenen Infrastrukturen.

(2) Für die Beteiligung im Rahmen der städtischen Planung von konkreten Umsetzungsmaßnahmen gilt Absatz 1 entsprechend, es sei denn, das jeweilige Fachrecht sieht bereits eine Beteiligung vor.

(3) Die Stadt unterstützt die Bildung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und andere Initiativen aus der Stadtgesellschaft, die aktiv zur Umsetzung von Nahwärmelösungen und anderen Projekten für eine nachhaltige Wärmeversorgung beitragen können.

Teil 3
Durchführung und Umsetzung der Wärmeplanung

§ 8 Wärmeplan

(1) Der Wärmeplan für das Gebiet der Landeshauptstadt München fasst die wesentlichen Ergebnisse der Wärmeplanung zusammen und wird in der jeweils aktuellen Fassung
auf ihren Internetseiten **https://geoportal.muenchen.de/portal/waermeplan/** und **https://stadt.muenchen.de/infos/waermewende-muenchen.html** veröffentlicht.

(2) Die am Zielszenario der Präambel ausgerichtete Strategie für die Umsetzung der Wärmeplanung (Anlage) zielt insbesondere auf folgende Maßnahmen ab:

1. Ausbau und Verdichtung des Fernwärmenetzes, wobei die Dekarbonisierung im Wesentlichen durch die Erschließung von Tiefengeothermie erfolgt;

2. Aufbau von Nahwärmenetzen für gemeinschaftliche Quartierslösungen;

3. dezentrale Einzellösungen für Gebäude, insbesondere Grundwasser- und Luftwärmepumpen sowie Erdwärmekollektoren;

4. Maßnahmen zur Energieeinsparung durch Wärmebedarfsreduktion in Gebäuden sowie in industriellen und gewerblichen Prozessen.

(3) Mit Blick auf die in Absatz 2 genannten Maßnahmen und die zunehmende Elektrifizierung der Wärmeversorgung bei gleichzeitig abnehmender Bedeutung der fossilen Gasversorgung sowie das Erfordernis einer Flexibilisierung der Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom aus erneuerbaren Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme verfolgt die Stadt das Ziel einer integrierten Infrastrukturplanung im Sinne einer effizienten Sektorenkopplung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Stadtgebiet nach den Ergebnissen der Wärmeplanung nicht für eine flächendeckende Wärmeversorgung von Gebäuden durch Wasserstoff- oder Biomethannetze geeignet ist.

§ 9 Fortschreibung des Wärmeplans

(1) Das Referat für Klima- und Umweltschutz überprüft den Wärmeplan spätestens alle fünf Jahre, überwacht die Fortschritte bei der Umsetzung der ermittelten Strategien und Maßnahmen und berichtet hierzu regelmäßig dem Stadtrat und der Öffentlichkeit. Darüber hinaus wird es die gemäß § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 veröffentlichten Informationen laufend an neue Erkenntnisse und Entwicklungen anpassen.

(2) Bei Bedarf ist der Wärmeplan nach § 25 WPG zu überarbeiten und zu aktualisieren (Fortschreibung). Ein Bedarf zur Fortschreibung besteht insbesondere, wenn und soweit sich die tatsächlichen und/oder die rechtlichen Grundlagen für die Wärmeplanung wesentlich geändert haben. Die Fortschreibung soll sich jeweils auf die überarbeitungs- und aktualisierungsbedürftigen Teile des Wärmeplans beschränken.

(3) Sobald und soweit zur Erreichung des Zielszenarios für die Wärmeplanung zusätzliche Anstrengungen erforderlich sind, wird die Stadt in ihrem Wirkungskreis hierzu geeignete Maßnahmen ergreifen; diese sind im Zuge der jeweiligen Fortschreibung nach Absatz 2 in die Umsetzungsstrategie (Anlage) aufzunehmen. Die Entscheidung über die geeigneten Maßnahmen liegt beim Stadtrat. Grundlage für die Bewertung sind die Berichte nach Absatz 1 Satz 1 und das Treibhausgasmonitoring nach § 9 der Klimasatzung.

(4) Bei der Überprüfung und bedarfsweisen Fortschreibung des Wärmeplans sind auch die Anforderungen an eine effiziente Kälteversorgung und die Ziele der Klimaanpassung sowie die für den Betrieb von Anlagen zur Wärmeerzeugung erforderliche Sektorenkopplung und mögliche Maßnahmen zur Energieeinsparung durch Wärmebedarfsreduktion und technische Optimierungen in Gebäuden zu berücksichtigen.

(5) Die Stadt berücksichtigt im Rahmen von Fortschreibungen wärmeversorgungsrelevante und ihr vorliegende Planungen von Energieversorgungsunternehmen.

§ 10 Umsetzung der Wärmeplanung im Quartier

(1) Die Umsetzung der Wärmeplanung erfolgt mit dem Ziel einer sozial gerechten und möglichst kosteneffizienten Wärmeversorgung im Rahmen einer integrierten Stadtentwicklung und auf Quartiersebene.

(2) Bei der Auswahl und Bearbeitung von Quartieren sind insbesondere die Anforderungen an Energieeinsparungen und eine potenzielle gemeinsame Wärmeversorgung von Gebäuden zu berücksichtigen. Dabei werden der Stadt bekannte Planungen der Betreiber*innen von Wärme- oder Gebäudenetzen sowie Sanierungsfahrpläne von Gebäudeeigentümer*innen berücksichtigt und miteinander abgestimmt.

(3) Bei der Entwicklung von Quartierslösungen sind neben den Zielen dieser Satzung und den Darstellungen im Wärmeplan insbesondere die Belange der Klimaanpassung fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen. Die Umsetzungsstrategie für das jeweilige Quartier und die geplanten Maßnahmen sind mit bestehenden Konzepten für eine nachhaltige Stadtentwicklung abzugleichen.

§ 11 Abwägung von Entscheidungen im Wirkungskreis der Stadt

(1) Das in der Präambel dieser Satzung verankerte Zielszenario und die Darstellungen im Wärmeplan einschließlich der Umsetzungsstrategie (Anlage) sind bei allen wärmeversorgungsrelevanten Planungen und Entscheidungen im Wirkungskreis der Stadt zu berücksichtigen.

(2) Der vorrangige Belang der Errichtung und des Betriebs von Anlagen sowie der dazugehörigen Nebenanlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, der für die Wärmeversorgung durch § 2 Abs. 3 WPG und § 1 Abs. 3 GEG vorgegeben ist, gilt auch für Entscheidungen im Wirkungskreis der Stadt und kann in der jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägung nur in Ausnahmefällen überwunden werden; hierzu bedarf es einer einzelfallbezogenen Begründung.

§ 12 Flächenmanagement

(1) Ziel des Flächenmanagements ist es, für die Umsetzung der Wärmeplanung erforderliche und geeignete Flächen zu ermitteln und bereitzustellen, auf denen ein möglichst geringer Nutzungsdruck besteht, und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten. Davon umfasst sind insbesondere:

1. die systematische Suche, interdisziplinäre Abstimmung und effektive Koordinierung von Prozessen innerhalb der städtischen Verwaltung sowie die strategische Ausweisung und erforderlichenfalls Sicherung von Flächen für wärmeversorgungsrelevante Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Wärme, Kälte und Strom aus erneuerbaren Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme,

2. die Vorhaltung und Zurverfügungstellung von Flächen auf stadteigenen Liegenschaften für mögliche Maßnahmen im Sinne von § 5 Abs. 2 sowie gegebenenfalls weitere Anlagen und Einrichtungen, die zur Umsetzung der Wärmeplanung durch gemeinschaftliche Quartierslösungen erforderlich sind,

3. der sparsame und schonende Umgang mit Flächen einschließlich einer gegebenenfalls kombinierten Nutzung auch für andere Zwecke,

4. die Möglichkeit eines vorausschauenden Erwerbs von Flächen oder Grundstücken durch die Stadt oder ihre kommunalen Unternehmen,

5. die Möglichkeit der Verpachtung von Flächen oder Grundstücken an kommunale Unternehmen oder Vertragspartner*innen.

(2) Bei der Ermittlung und Koordinierung von erforderlichen und geeigneten Standorten und Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Wärme, Kälte oder Strom aus erneuerbaren Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme sind die Darstellungen im Wärmeplan einschließlich der Umsetzungsstrategie zu berücksichtigen. Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Wärme und/oder Kälte aus erneuerbaren Energien für eine leitungsgebundene Eigenversorgung sind vorrangig auf bereits versiegelten Flächen und nicht auf öffentlichen, sondern auf privaten Flächen zu realisieren.

(3) Bestehen für einen Standort, an dem eine Maßnahme zur Umsetzung der Wärmeplanung realisiert werden soll, weitere vom Stadtrat beschlossene Entwicklungskonzepte und/oder planerische Ziele, so ist die Möglichkeit einer Kombination zu prüfen und mit den betroffenen Referaten abzustimmen. Bei negativem Ergebnis entscheidet der Stadtrat unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 2 über eine mögliche Änderung des Entwicklungskonzepts bzw. der planerischen Ziele für den jeweiligen Standort.

(4) Zur Erleichterung der Baustellenkoordination und zur Beschleunigung von Umsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 8 Abs. 2 sind Planungen für Infrastrukturvorhaben auf stadteigenen Liegenschaften, auf öffentlichen Parkplatzflächen, auf öffentlichen Straßen und auf öffentlichen Grünflächen innerhalb der städtischen Verwaltung frühzeitig aufeinander abzustimmen.

(5) Die Planung der Neupflanzung von Bäumen durch die Stadt ist frühzeitig und regelmäßig mit der Planung von wärmeversorgungsrelevanten Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Wärme, Kälte oder Strom aus erneuerbaren Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme abzustimmen.

§ 13 Bauleitplanung

(1) Die Bauleitplanung soll dazu beitragen, die Wärmeversorgung von Gebäuden im Stadtgebiet treibhausgasneutral zu gestalten, und kann unter Berücksichtigung der Darstellungen im Wärmeplan sowie dem Zweck dieser Satzung nach Maßgabe der Bestimmungen des BauGB die dafür erforderlichen Flächen sichern. Sobald und soweit es hierzu zwingend erforderlich ist, sollen Bebauungspläne aufgestellt und bestehende Bebauungspläne geändert werden.

(2) Für die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung sind, auch im Hinblick auf die Auswirkungen auf das globale Klima, die Bestandsaufnahmen und Bewertungen des Wärmeplans heranzuziehen.

(3) Der Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung soll im Rahmen seiner Darstellungsmöglichkeiten die Ziele der Wärmeplanung auf gesamtstädtischer Ebene berücksichtigen und kann deren Umsetzung durch Bebauungspläne vorbereiten.

§ 14 Wegenutzungsverträge

(1) Bei der Vergabe und Ausgestaltung von Wegenutzungsverträgen sind im Wirkungskreis der Stadt auch die Ziele dieser Satzung und die Darstellungen im Wärmeplan zu berücksichtigen; das gilt insbesondere im Hinblick auf die Vertragslaufzeit, Kündigungsrechte und das Gebot der Kosteneffizienz sowie die Anforderungen an den Mindestanteil erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme in Wärmenetzen und die Versorgungssicherheit.

(2) Von der Stadt geschlossene Wegenutzungsverträge werden so ausgestaltet, dass der bzw. die jeweilige Vertragspartner*in verpflichtet ist, die Stadt bei der Verwirklichung der Ziele dieser Satzung zu unterstützen. Wegenutzungsverträge sollen zukünftig vorsehen, dass die Stadt eine Anpassung der getroffenen Regelungen verlangen kann, soweit dies zur Verwirklichung einer Wärmeversorgung nach den gesetzlichen Vorgaben und/oder dieser Satzung erforderlich ist.

(3) Die Stadt prüft vor jeder Entscheidung über die Durchführung eines Vergabeverfahrens für Wegenutzungsrechte, ob in dem betreffenden Teilgebiet oder Quartier die ernsthafte und wirtschaftlich tragfähige Möglichkeit des Aufbaus paralleler Leitungsinfrastrukturen besteht. Wenn und soweit dies nicht der Fall ist, werden keine weiteren Wegenutzungsrechte vergeben.

(4) Bei der Vergabe und Ausgestaltung von Wegenutzungsverträgen ist auch die Rolle von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften oder anderen von der Stadtgesellschaft ausgehenden Initiativen zu berücksichtigen, die aktiv zur Umsetzung lokaler Projekte im Bereich der Wärmeversorgung beitragen können.

Teil 4
Schlussbestimmungen

§ 15 Ausschluss der Klagbarkeit

(1) Der Wärmeplan hat keine rechtliche Außenwirkung und begründet keine einklagbaren Rechte oder Pflichten. Auch durch diese Satzung werden keine subjektiven Rechte oder einklagbaren Rechtspositionen begründet.

(2) Ein Anspruch auf Einteilung zu einem bestimmten Wärmeversorgungsgebiet besteht nicht. Auch auf die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie sonstige Maßnahmen zur Umsetzung der Wärmeplanung wird durch diese Satzung kein Anspruch begründet.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Anlage

Umsetzungsstrategie für die Wärmeplanung der Landeshauptstadt München

Der Stadtrat hat die Satzung am 26.11.2025 beschlossen.

München, 8. Dezember 2025 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Umsetzungsstrategie für die Wärmeplanung der Landeshauptstadt München
(Anlage zur Satzung über eine nachhaltige Wärmeversorgung auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München (Wärmesatzung – WärmeS))

vom 8. Dezember 2025

Vorbemerkung:

Gemäß § 20 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) muss die kommunale Wärmeplanung eine Umsetzungsstrategie für die lokale Wärmewende enthalten. Danach hat die Landeshauptstadt München (im Folgenden als die „Stadt“ bezeichnet) unmittelbar von ihr selbst zu realisierende Umsetzungsmaßnahmen auf Grundlage der Bestands- und Potenzialanalyse zu entwickeln, die im Einklang mit dem Zielszenario stehen. Mit der Umsetzungsstrategie bzw. den darin vorgesehenen Maßnahmen soll das Ziel der Versorgung mit ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme erzeugter Wärme bis zum Zieljahr 2045 erreicht werden. Die Umsetzungsmaßnahmen können gemeinsam mit weiteren Akteuren gemäß § 7 WPG (v.a. Energieversorgungsunternehmen, Träger öffentlicher Belange) identifiziert werden und es können Vereinbarungen zur Umsetzung mit ihnen abgeschlossen werden.

Die nachfolgend dargestellten Strategien und Maßnahmen zur Umsetzung dienen zum einen der Erfüllung der Anforderungen des WPG. Sie basieren auf den bereits zuvor durchgeführten Schritten der Wärmeplanung, die in die Stadtratsbeschlüsse aus dem Jahr 2024 Eingang gefunden haben. Unter Berücksichtigung weiterer Stadtratsbeschlüsse und der neueren Entwicklungen bezüglich der Umsetzung der Wärmeplanung sind wesentliche Strategien und Maßnahmen hier aktualisiert und übersichtlich zusammengestellt worden. Die Strategien und Maßnahmen dienen zum anderen dazu, die Regelungen der Wärmesatzung zu konkretisieren und zu ergänzen. Die notwendigerweise abstrakt-generell gehaltenen Regelungen der Satzung werden so anschaulicher und transparenter gemacht. Außerdem werden Strategien und Maßnahmen aufgeführt, die aus regelungstechnischen Gründen oder zur Begrenzung des Umfangs der Satzung besser in diese Anlage passen. Die Umsetzungsstrategie ist ein Bestandteil des Wärmeplans und Bestandteil der Satzung und nimmt deshalb an ihrer verwaltungsinternen Regelungswirkung teil. Änderungen können nur in Abstimmung mit den betroffenen Referaten und per Stadtratsbeschluss getroffen werden.

Die nachfolgend aufgeführten Strategien und Maßnahmen bilden die wesentlichen Bausteine für eine erfolgreiche Umsetzung der Wärmewende ab. Grundlage hierfür sind die wesentlichen Ergebnisse der Wärmeplanung für München. Die Darstellungen beschränken sich auf Maßnahmen der Stadt. Ein aufgabengerechtes Verständnis der gesetzlichen Pflicht zur Umsetzung der Wärmeplanung bedeutet, dass die Kommunen sich auf Maßnahmen konzentrieren müssen, zu deren Umsetzung sie sowohl rechtlich als auch tatsächlich in der Lage sind. Die Umsetzungsstrategie wurde in Wahrnehmung der kommunalen Handlungs- und Gestaltungsspielräume entwickelt. Bezüge zu anderen Planungen, Strategien, Konzepten und Maßnahmen im Einflussbereich der Stadt werden zum Teil aufgegriffen, hier aber nicht weiter vertieft betrachtet. Die tatsächliche Umsetzung der Wärmewende ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Ziel der Umsetzungsstrategie ist es vor allem, einen Planungshorizont zu schaffen, vor dem Anreiz und Druck erwachsen, die notwendigen Transformationen hin zu einer nachhaltigen Wärmeversorgung in großer Breite in Gang zu setzen.

Nachfolgend werden in Anlehnung an den bundesweiten Leitfaden zur kommunalen Wärmeplanung[1] die aus Sicht der Stadt zentralen Umsetzungsmaßnahmen zehn thematischen Strategiefeldern zugewiesen. Ziel ist es, einen ganzheitlichen Blick zu ermöglichen und Schwerpunkte erkennbar zu machen. Die einzelnen Maßnahmen werden folgenden Einflussbereichen der Stadt zugeordnet:

1) Rolle der Stadt als Verbraucherin: Maßnahmen, die zu einer Reduktion des Energieverbrauchs der Liegenschaften im direkten Einflussbereich der Kommune führen (z.B. Sanierung und Umstellung der Wärmeversorgungsart auf eigenen Liegenschaften);

2) Rolle der Stadt als Versorgerin: Maßnahmen, die zum Aufbau geeigneter Wärmeversorgungsarten führen; für die erfolgreiche Maßnahmenumsetzung sind oftmals weitere Akteur*innen wie Wärmenetzbetreibende notwendig (z.B. Schaffung von Rahmenbedingungen für den Ausbau von Wärmenetzen durch die Stadtwerke);

3) Rolle der Stadt als Koordinatorin: Maßnahmen, die im Rahmen von (ordnungs-)rechtlichen Anforderungen zur Vorbereitung, Ermöglichung bzw. verpflichtenden Umsetzung von zielkonformen Wärmeversorgungsarten führen sollen (z.B. Bauleitplanung, Koordination der Spartenträger*innen, Steuerung strategischer Projektplanungen bei Infrastrukturvorhaben). Eingeschlossen ist auch die Prüfung der Anwendung dieser Instrumente sowie eine diesbezügliche Koordinierung innerhalb der Stadt. Ebenfalls eingeschlossen ist der kohärente und konsistente Vollzug von EU-, Bundes- und Landesrecht.

4) Rolle der Stadt als Motivatorin: Über indirekte, motivierende Maßnahmen sollen Dritte geeignete Investitionen tätigen oder klimafreundliches Verhalten angereizt werden (z.B. durch gezielte Information, Entwicklung von Förder- und Beratungsprogrammen, Akzeptanzschaffung für Baustellen).

Die Maßnahmen werden im Hinblick auf den Zeitraum der Umsetzung und die Zuständigkeiten grob eingeordnet, wobei das Referat in der Federführung zuerst genannt wird. Eine weitergehende Priorisierung von Maßnahmen und eine genauere Darstellung von Umsetzungsschritten und -akteuren enthält die Maßnahmenliste nicht. Ebenso erfolgt keine Bewertung im Hinblick auf die Erreichung der Ziele des WPG und die Ziele dieser Satzung sowie die dafür zu erwartenden Kosten und Finanzierungsnotwendigkeiten. Die vertiefte Darstellung, Strukturierung und Bewertung von Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Quartiersarbeit, dem Flächenmanagement bzw. der Standortsuche für zentrale Anlagen und, soweit nicht bereits geschehen, schrittweise in weiteren Stadtratsbeschlüssen und in Anlehnung an die Vorgaben des WPG im Rahmen der Anpassung und Fortschreibung der Wärmeplanung. Auch das Monitoring der Umsetzung von Maßnahmen, die Einbettung der Umsetzungsstrategie in die Verwaltungsstrukturen und die Beteiligung verwaltungsexterner Akteur*innen in den Umsetzungsprozess werden hier nicht weiter vertieft.

[1] Ifeu-Institut für Energie und Umweltforschung Heidelberg gGmbH et al. (2024): Leitfaden Wärmeplanung, Empfehlungen zur methodischen Vorgehensweise für Kommunen und andere Planungsverantwortliche, im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, Heidelberg u.a.

Lfd. Ziffer	**Thematische Strategiefelder und Maßnahmen zur Umsetzung der Wärmeplanung**	Verbrauchen	Versorgen	Koordinieren	Motivieren	Zeitraum	Zuständigkeiten
1	**Themenübergreifende und übergeordnete Strategien und Maßnahmen**						
1.1	**Einbindung in und Unterstützung durch andere städtische Strategien, Konzepte und Fachplanungen**						
1.1.1	Vorbereitung der Umsetzung der Wärmeplanung durch sukzessive Änderungen des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung			x		nach Bedarf	PLAN
1.1.2	Abgleich mit der Freiraumkonzeption M 2030 als Freiraumstrategie der LHM bzw. den daraus erarbeiteten gesamtstädtischen freiraumbezogenen Rahmenplänen sowie der Leitlinie Freiraum			x		laufend	PLAN, RKU
1.1.3	Unterstützung der Umsetzung einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung durch die Sicherung von erforderlichen Flächen in Bebauungsplänen für Neubauquartiere unter Einbeziehung des Klimafahrplans in der Stadtplanung (frühzeitige Ersteinschätzung Energie, Energiekonzept, Charta)			x		projektbezogen	PLAN, RKU
1.1.4	Abstimmung der Umsetzung der Wärmeplanung mit den Belangen der Klimaanpassung bzw. dem städtischen Klimaanpassungskonzept			x		laufend	RKU, PLAN
1.2	**Information, Kommunikation und Vernetzung**						
1.2.1	Fortlaufende Beteiligung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit im Rahmen der Wärmeplanung in geeigneten Formaten, ausgerichtet auf die Zielgruppen (breite Öffentlichkeit, Fachöffentlichkeiten etc.) und abgestimmt auf die Betrachtungsebene (Projekt, Quartier, Gesamtstadt etc.)				x	laufend	RKU
1.2.2	Bereitstellung von Informationen und Serviceangeboten zur Umsetzung der Wärmeplanung im Internet, über Telefon- und Mailkontakt sowie Druckerzeugnisse, z.B. zu Potenzialen Erneuerbarer Energien, Förderprogrammen, Beratungsmöglichkeiten, und zu den Möglichkeiten einer aktiven Beteiligung				x	laufend	RKU
1.2.3	Austausch und Kooperation mit Bezirksausschüssen zur lokalen Vermittlung der Wärmeplanung vor Ort und für die Aktivierung von Multiplikator*innen für die Umsetzung				x	laufend	RKU
1.2.4	Austausch und Kooperation mit bzw. Schulung von Intermediären (z.B. Kammern, Verbände, zentrale Innungen des Handwerks) und privaten Akteuren zur Umsetzung der Wärmeplanung; Nutzung des Bauzentrums München als Informations- und Beratungszentrum für nachhaltiges Wohnen, Sanieren und Bauen				x	laufend	RKU
1.2.5	Austausch und Kooperation mit Energieberater*innen, einschließlich regelmäßiger fachlicher Schulungen zu aktuellen Entwicklungen und Änderungen im Rahmen der Wärmeplanung; Bereitstellung von vertieften fachlichen Beratungsinformationen über die Wärmeplanung				x	laufend	RKU
1.2.6	Unterstützung des Kapazitätsaufbau sowie der Sicherung und Qualifizierung von Fachkräften zur Umsetzung der Wärmeplanung (v.a. Runder Tisch „Fachkräftesicherung und -qualifikation für klimarelevante Berufe im Baugewerbe“); Umsetzung gemeinsamer Maßnahmen mit dem Handwerk				x	laufend	RKU

Lfd. Ziffer	**Thematische Strategiefelder und Maßnahmen zur Umsetzung der Wärmeplanung**	Verbrauchen	Versorgen	Koordinieren	Motivieren	Zeitraum	Zuständigkeiten
1.3	**Finanzierung und Förderung**						
1.3.1	Förderung ausgewählter Strategien und Maßnahmen zur sozialgerechten Umsetzung der Wärmeplanung über das Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude, mit Fokus auf der energetischen Gebäudesanierung und der Dekarbonisierung der Wärmeversorgung				x	Laufend, regelm. Anpassungen	RKU
1.3.2	Nutzung innovativer Finanzierungsmechanismen für städtische Projekte der Wärmewende (z.B. Greenbonds, Crowdfunding)				x	laufend bzw. zu prüfen	SKA, RKU
1.3.3	Nutzung stadtexterner Finanzierungsquellen für städtische Projekte der Wärmewende (EU-, Bundes- und Landesförderung)				x	laufend, bedarfsabhängig	SKA, RKU
1.4	**EU-, Bundes- und Landesebene**						
1.4.1	Einsatz für eine Verbesserung der gesetzgeberischen Rahmenbedingungen für die Wärmewende in München (z.B. über Städtenetzwerke bzw. -vertretungen oder unmittelbar durch die Stadt)				x	laufend	RKU
1.4.2	Gewährleistung der notwendigen Kohärenz und Konsistenz beim Vollzug des für die Umsetzung der Wärmeplanung relevanten EU-, Bundes- und Landesrechts			x		laufend	RKU, PLAN
1.4.3	Beteiligung an Aktivitäten auf EU-, Bundes- und Landesebene zur Wärmewende (z.B. Förder-/ Pilotprojekte, Wettbewerbe, Konferenzen)				x	laufend	Vers. Referate
2	**Quartiers-/gebietsbezogene Strategien und Maßnahmen**						
2.1	**Quartiersansatz in Bestandsquartieren außerhalb von förmlich festgelegten Sanierungsgebieten**						
2.1.1	Auswahl von Bestandsquartieren, die außerhalb von förmlich festgelegten Sanierungsgebieten gelegen sind und u.a. der Umsetzung der Wärmeplanung dienen und unter Einsatz finanzieller und personeller Ressourcen der LH München vertieft betrachtet werden (sog. integrierter Quartiersansatz für klimaneutrale, klimaresiliente und lebenswerte Quartiere)				x	laufend	PLAN und RKU
2.1.2	Erstellung integrierter Quartierskonzepte (v.a. hochverdichtete und komplexe Quartiere), z.T. unter Einbindung externer Dienstleister*innen und Agenturen				x	laufend	PLAN und RKU
2.1.3	Durchführung des Sanierungsmanagements zur Umsetzung von Quartierskonzepten, unter Einbindung externer Dienstleister*innen und Agenturen				x	laufend	PLAN und RKU
2.1.4	Planung, Koordination und Durchführung von aufsuchenden Energieberatungen in Quartieren durch einen externen Berater*innenpool und Begleitung sich daraus jeweils ergebender Folgeaktivitäten (v.a. Ein- und Zweifamilienhäusern, kleine Mehrfamilienhäuser)				x	laufend	RKU
2.1.5	Unterstützung der Umsetzung der Wärmeplanung durch integrierte Quartierskonzepte, Energiekonzepte und Sanierungsmanagement der Münchner Gesellschaft für Stadterneuerung mbH (MGS) als Energieagentur			x		laufend	PLAN und RKU
2.1.6	Berücksichtigung der Planungen der bestehenden und potenziellen Betreiber von Wärme- und Gebäudenetzen und von Sanierungsfahrplänen von großen Bestandshaltern bei der Auswahl und Bearbeitung von Quartieren;		x			laufend	PLAN und RKU

Lfd. Ziffer	**Thematische Strategiefelder und Maßnahmen zur Umsetzung der Wärmeplanung**	Verbrauchen	Versorgen	Koordinieren	Motivieren	Zeitraum	Zuständigkeiten
2.2	**Prüfgebiete in Bestandsquartieren**						
2.2.1	Erstellung von Energiekonzepten für Teilgebiete, bei denen die künftige Wärmeversorgung noch weitgehend unklar oder schwierig ist (Prüfgebiete im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 10 WPG), und bedarfsweise Fortschreibung des Wärmeplans		x			laufend	RKU
2.2.2	Identifikation und Begleitung geeigneter Umsetzungsmaßnahmen in Prüfgebieten und in Gebieten mit besonderen (technischen) Herausforderungen im Hinblick auf die Wärmeversorgung (z.B. Etagen-/Einzelheizungen)				x	laufend	RKU
2.3	**Neubaugebiete einschließlich potenzieller Stadterweiterungsgebiete**						
2.3.1	Unterstützung der Umsetzung der Wärmeplanung durch die Bauleitplanung			x		projekt-bezogen	PLAN, RKU
2.3.2	Unterstützung durch die Wärmeplanung bei der Erschließung von potenziellen Stadterweiterungsgebieten mit Wärmeversorgungslösungen				x	laufend	PLAN, RKU
3	**Potenzialerschließung sowie Grundstücks- und Flächenmanagement**						
3.1	Suche, Abstimmung, Ausweisung und Sicherung von Flächen bzw. Standorten für Anlagen zur Nutzung von Tiefengeothermie und Einrichtungen der Leitungsinfrastruktur für die Fernwärme sowie dafür notwendiger Strominfrastruktur; effiziente Koordination von Prozessen innerhalb der Stadt		x			laufend	PLAN, KR, RKU
3.2	Begleitung der Durchführung etwaig erforderlicher und durch den Planungsbegünstigten zu ermittelnder Ausgleichsmaßnahmen (flächenmäßig, budgetär) für die unter 3.1 genannte Infrastruktur		x			laufend	RKU / RAW (je nach Verfahren)
3.3	Erstellung und kontinuierliche Fortschreibung eines Leitfadens zum Flächenmanagement und zum Umgang mit Nutzungskonflikten für Vorhaben der Tiefengeothermienutzung und der Fernwärmeversorgung in urbanen und nicht-urbanen Stadtgebieten; Ableitung von Strategien und Lösungsansätze für zukünftige Vorhaben		x			in Vorbereitung	RKU, PLAN, BAU
3.4	Durchführung der Standortsuche und Unterstützung der Standortsicherung und -erschließung für weitere wärmeversorgungsrelevante und flächenbedeutsame Anlagen (z.B. Umspannwerke, Wärmespeicher)		x			laufend	PLAN, jew. weitere betroffene Referate
3.5	Erstellung und kontinuierliche Fortschreibung eines Leitfadens zum Flächenmanagement für die Errichtung von Brunnenanlagen und Rohrleitungen für Nahwärmenetze zur Standardisierung und Beschleunigung von Abstimmungsprozessen zwischen Wärmeversorgungsunternehmen und der Stadtverwaltung; Berücksichtigung von Aspekten der Flächensuche, Flächensicherung und Flächenbereitstellung sowie der Flächennutzung		x			laufend	RKU, PLAN, BAU, RBS, KR, MOR
3.6	Frühzeitiger Austausch mit den relevanten Fachstellen zur Ermittlung von Synergien bzw. Einbindung in gesamtstädtische und quartiersbezogene Planungen (z.B. zu Planungs-/ Projektbeginn Spartenabfragen und Grundlagenermittlung)			x		laufend	PLAN, RKU, ggf. weitere
3.7	Vorbildfunktion städtischer Liegenschaften bei der Erschließung von Wärmequellen, insbesondere Grundwasser, unter Gewährleistung der Aufrechterhaltung des primären Nutzungszwecks der Liegenschaft (z.B. Schulbetrieb, Zugänglichkeit)		x			laufend, künftig verstärkt	BAU, RBS, KR, RKU

Lfd. Ziffer	**Thematische Strategiefelder und Maßnahmen zur Umsetzung der Wärmeplanung**	Verbrauchen	Versorgen	Koordinieren	Motivieren	Zeitraum	Zuständigkeiten
3.8	Prüfung der Verpachtung bzw. temporären Überlassung von städtischen, nicht-öffentlichen Flächen (allgemeines Grundvermögen) für die Erschließung von Wärmequellen; erforderlichenfalls dingliche Sicherung von Leitungsrechten		x			laufend	KR
3.9	Prüfung des Bedarfs und der Möglichkeit eines Erwerbs oder der Pacht bzw. temporären Überlassung von privaten Flächen / Grundstücken durch bzw. an die Stadt im Abgleich mit der Wärmeplanung und den Planungen von Wärmenetzbetreibenden		x			projektabhängig	KR, RKU
3.10	Anwendung energetischer Kriterien gemäß Ökologischem Kriterienkatalog (u.a. Art der Versorgung, Energieeffizienzstandards) auf städtischen Grundstücken für Wohnungsbauvorhaben (freifinanziert oder finanziert mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten) und Gewerbe- und Industriebauten		x			laufend, ausgesetzt bis 2026	PLAN, KR
3.11	Frühzeitige Steuerung strategischer Projektplanungen bei Infrastrukturvorhaben im öffentlichen Raum im Hinblick auf die Belange der Mobilität, der Grün- und Freiraumversorgung, der Siedlungsentwicklung, der Klimaanpassung und der Energieversorgung (Vorschau: 7 Jahre plus); Konsequente Durchsetzung von integrierten Planungsansätzen im Infrastrukturbereich („oberhalb und unterhalb der Straße“), des gemeinsamen Planens und auch gemeinsamen Bauens und damit verbunden der Synchronisierung diverser öffentlicher Maßnahmenträger			x		laufend, künftig verstärkt	MOR, BAU, PLAN, RKU
3.12	Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen für die Durchführung von Baumaßnahmen und Baustelleneinrichtungen auf öffentlichem Grund (u.a. für Wärmenetze) und die damit verbundene bauzeitliche Verkehrslenkung im bundesgesetzlichen Rechtsrahmen der Straßenverkehrsordnung (StVO); Umfassender ressourcentechnischer Ausbau des Baustellenmanagements (Erneuerung der IT-Infrastruktur, konsequente Digitalisierung, frühzeitige Deckung der Personalbedarfe)			x	x	laufend, künftig verstärkt	MOR
3.13	Koordination der Spartenträger bei der Verlegung unterirdischer Leitungen und Nebenanlagen im öffentlichen Straßenraum			x		laufend	BAU
3.14	Abbau von Hemmnissen in Planungs- und Zulassungsverfahren im Wirkungskreis der Stadt für Vorhaben zur Umsetzung der Wärmewende im Hinblick auf mögliche Zielkonflikte und Nutzungskonkurrenzen bei der Flächennutzung sowie Beschleunigung der notwendigen Prozesse durch referatsübergreifende Fokusgruppen und den Steuerungskreis Wärmewende			x		laufend	RKU, PLAN, BAU, KR, MOR
4	**Ausbau und Transformation der Fernwärmeversorgung**						
4.1	Kontinuierlicher Austausch mit der Stadtwerke München GmbH und ggf. weiteren Fernwärmenetzbetreiber*innen im Hinblick auf die Umsetzung der Transformationsplanungen Fernwärme, insbesondere bezüglich der Zeitplanung		x			laufend	RKU
4.2	Periodische Überprüfung des Transformationsplans und der für die Realisierung erforderlichen Rahmen- und Umsetzungsbedingungen (inkl. des Rückzugs aus der Versorgung durch fossile Energiequellen), insbesondere im Hinblick auf mögliche Mehrkosten und Zielpfadabweichungen		x			ca. alle 2–3 Jahre	RKU, RAW
4.3	Unterstützung der operativen Umsetzung der Verdichtung und des Ausbaus von Fernwärme in den zugehörigen Eignungsgebieten der Wärmeplanung, insbesondere bzgl. Bürger*innenanfragen, Quartiersarbeit, Begleitung von großen Liegenschaftsverwalter*innen, Öffentlichkeitsarbeit		x			projektbezogen	RKU, PLAN

Lfd. Ziffer	**Thematische Strategiefelder und Maßnahmen zur Umsetzung der Wärmeplanung**	Verbrauchen	Versorgen	Koordinieren	Motivieren	Zeitraum	Zuständigkeiten
4.4	Unterstützung bei der Planung und Realisierung des für die Fernwärme erforderlichen Anlagenparks (Erzeugung, Speicherung)		x			laufend	RKU
4.5	Unterstützung bei der Erschließung unterirdischer saisonaler Wärmespeicher		x			künftig	RKU
4.6	Integration von Belangen der Wärmeplanung bei Änderung oder Neuvergabe der Konzessionsverträge zur Fernwärme			x		künftig	RKU, RAW, KVR
4.7	Erforderlichenfalls Ausarbeitung und Vergabe von Wegenutzungsverträgen für andere Anbieter*innen neben der Stadtwerke München GmbH		x			Einzelfallprüfung	KVR, BAU, RKU
4.8	Überprüfung und Fortschreibung des Wärmeplans im Sinne der Anforderungen an eine effiziente Kälteversorgung		x			Nächste Fortschreibung	RKU
4.9	Unterstützung der Weiterentwicklung von Infrastrukturen für die Fernkälte, speziell Durchführung des Flächenmanagements für den wirtschaftlichen Bau der Anlagen zur Kältequellenerschließung und des Leitungsnetzes in Anlehnung an den Prozess bei Nahwärmenetzen		x			laufend	RKU, KR, ggf. PLAN
5	**Aufbau von Nahwärmenetzen**						
5.1	Integriertes Management der thermischen Bewirtschaftung des Untergrunds zum Heizen, Kühlen und als Energiespeicher, unter Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher und ökologischer Belange; Erleichterung der weiteren Planung von Nahwärme- und Gebäudenetzen und der Quartiersarbeit durch Planungstools		x			laufend	RKU
5.2	Betreiben eines stadtweiten Messnetzes zum Monitoring der Grundwasserdynamik und Erteilung einer standortscharfen Grundwasserauskunft mit Bereitstellung von hochwertigen Fach-Informationen über die oberflächennahe Geothermie im Stadtgebiet		x			laufend	RKU
5.3	Beratung zur wasserrechtlichen Genehmigung von Grundwasserwärmepumpen (Bohranzeige, wasserrechtliche Erlaubnis)				x	laufend	RKU
5.4	Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und Netzbetreiber*innen zur Verbesserung, Beschleunigung und Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für thermische Grundwassernutzungen			x		laufend, weiter zu konkretisieren	RKU
5.5	Prüfung der Potenziale weiterer Wärmequellen für eine Einspeisung in Nahwärmenetze, insbesondere unvermeidbare Abwärme aus Produktionsprozessen und Abwasser, Flusswasserwärme, Solarthermie und Biomasse sowie eigenständiger, mit der Fernwärme über Kopfstationen verbundener Nahwärmenetze (Sekundärnetze); Prüfung, Begleitung und ggf. Incentivierung entsprechender Projekte		x			projektabhängig	RKU
5.6	Kontaktaufnahme und Austausch mit bestehenden und potenziellen neuen Nahwärmenetzbetreiber*innen und deren Planungen; Schaffung der Voraussetzungen für mögliche Markteintritte		x			laufend	RKU
5.7	Ausarbeitung und Vergabe von Wegenutzungs-/Gestattungsverträgen für den Bau und Betrieb von klimafreundlichen Erzeugungsanlagen und Nahwärmenetzen			x		künftig, projektabhängig	KVR, KR, BAU, RKU

Lfd. Ziffer	**Thematische Strategiefelder und Maßnahmen zur Umsetzung der Wärmeplanung**	Verbrauchen	Versorgen	Koordinieren	Motivieren	Zeitraum	Zuständigkeiten
5.8	Berücksichtigung der Ziele der Satzung beim Neuabschluss der Konzessionsvereinbarung zur Fernwärme zwischen der Stadt und der Stadtwerke München GmbH			x		laufend	RKU, RAW
5.9	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für den unterirdischen Einbau von Nahwärmeleitungen durch die Stadt als Straßenbaubehörde i.S.v. Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG; vorrangige Berücksichtigung der Belange der erneuerbaren Energien, sofern öffentlicher Gemeingebrauch sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht negativ beeinträchtigt werden			x		projektabhängig	BAU, KVR
5.10	Planung und Durchführung von Informationsveranstaltungen und Bereitstellung von Informationsmaterial zu Nahwärmenetzen				x	laufend	RKU
5.11	Förderung von Vereinen und bürgerschaftlichen Initiativen bei der Gründung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften bzw. der Realisierung von Nahwärme-Projekten				x	laufend, weiter konkretisieren	RKU
5.12	Initiale Unterstützung und Begleitung von Initiativen in Nachbarschaften bei Nahwärmenetzprojekten: Eingrenzung und Vorprüfung von kleinen grundwassergestützten Nahwärme- und Gebäudenetzen; Förderung von Machbarkeitsstudien, Beratungsleistungen und Rechtsgutachten zu Nahwärme- und Gebäudenetzen				x	laufend	RKU
5.13	Regelmäßige Prüfung investiver Fördermöglichkeiten zur Nahwärmeversorgung, z.B. für Brunnenanlagen und die Leitungsinfrastruktur				x	laufend	RKU
5.14	Aufbau von Nahwärmenetzen mit städtischen Liegenschaften als Keimzellen und Ankerkunden sowie Koordinierung mit der Immobilienentwicklungsplanung bzgl. der Eignung von Gebäuden für Wärmepumpen bzw. Nahwärmenetze		x			laufend, künftig verstärkt	BAU, KR, RBS, RKU
6	**Dezentrale Einzellösungen (nicht netzgebundene Arten der Wärmeversorgung)**						
6.1	Zur thermischen Grundwassernutzung über Grundwasserwärmepumpen vgl. Maßnahmen 5.1 – 5.4	s.o.					
6.2	Beratung zum Einbau von Luft-Wärmepumpen und zur Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage			x	x	laufend	PLAN
6.3	Unterstützung der Energieberatung zu Wärmepumpen durch die Wärmeplanung			x	x	laufend, weiter zu konkretisieren	RKU, PLAN
7	**Umsetzung von gesetzlichen Vorgaben beim Rückzug aus der Versorgung durch fossile Energiequellen und integrierte Infrastrukturplanung**						
7.1	Anlassbezogene Gasnetzverschlankung und Berücksichtigung des sukzessiven Rückzugs aus der Versorgung über Gasverteilnetze durch die Stadtwerke München GmbH im Rahmen der Wärmeplanung, insbesondere im Hinblick auf eine Entkopplung von vorgelagerten Netzen und die Einschränkung oder Einstellung der Versorgung sowie ggf. einen Rückbau gemäß den gesetzlichen Vorgaben		x			im Abgleich mit Bundesrecht	RKU
7.2	Entwicklung integrierter Lösungen zwischen den Sektoren Wärme/Kälte, Strom und Mobilität, insbesondere für Speicher- und (Netz-)Steuerungskonzepte; Austausch mit relevanten Unternehmen			x		künftig verstärkt	RKU, PLAN

Lfd. Ziffer	**Thematische Strategiefelder und Maßnahmen zur Umsetzung der Wärmeplanung**	Verbrauchen	Versorgen	Koordinieren	Motivieren	Zeitraum	Zuständigkeiten
7.3	Berücksichtigung des wachsenden Strombedarfs und der Anpassung der Stromverteilnetzinfrastruktur in der Wärmeplanung und der Quartiersarbeit			x		laufend, künftig verstärkt	RKU, PLAN
7.4	Berücksichtigung eines möglichen Bedarfs an Wasserstoff für Gewerbe- und Industriebetriebe einschließlich möglicher Synergien in der Nachbarschaft		x			künftig	RKU, RAW
8	**Energetische Sanierung, Modernisierung und Energieeffizienzsteigerung**						
8.1	**Gebäude**						
8.1.1	Erarbeitung eines städtischen Leitbilds für nachhaltige Wohngebäude als Orientierungshilfe für private Bauherren, u.a. im Hinblick auf die Energieeffizienz und Wärmeversorgung sowie Energiesuffizienz				x	laufend	RKU
8.1.2	Energetische Sanierung städtischer Liegenschaften als Beitrag zur Umsetzung einer klimaneutralen Stadtverwaltung	x				laufend	BAU, RBS, KR
8.1.3	Aufstellung, kontinuierliche Anpassung und Umsetzung eines Fahrplans zur energetischen Sanierung für die Bestände der Münchner Wohnen GmbH; Monitoring und Controlling			x		laufend	PLAN
8.1.4	In der Bestandssanierung der Münchner Wohnen GmbH: Festlegung einer Sanierungsrate von bis zu 4 Prozent und einer Sanierungstiefe auf Effizienzhausstandards (EH) 55, wenn und soweit technisch, ökologisch, sozial und wirtschaftlich sinnvoll möglich			x		laufend	PLAN
8.1.5	Gegenseitiger Austausch zur Umsetzung der Wärmeplanung zwischen der Stadt und der Münchner Wohnungswirtschaft bzw. größeren Bestandshalter*innen von Gebäuden, insbesondere der Münchner Wohnen GmbH				x	laufend	PLAN, RKU
8.1.6	Begleitung bzw. Vermittlung von Pilotprojekten zu serieller Sanierung; Verbreitung des Konzepts und der Erfahrungen in der Umsetzung				x	laufend	RKU, PLAN
8.1.7	Prüfung der Vereinbarkeit von Maßnahmen zur möglichst denkmalverträglichen Durchführung und Umsetzung der Wärmeplanung; frühzeitige Abstimmung im Hinblick auf Bodendenkmäler und denkmalgeschützte Gebäude mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. dem Bayrischen Landesamt für Denkmalpflege			x		laufend, künftig verstärkt	PLAN, RKU
8.2	**Industrie und Gewerbe**						
8.2.1	Austausch und Kooperation mit den für die Umsetzung der Wärmeplanung besonders wichtigen Unternehmen, v.a. im Hinblick auf eine mögliche Einbeziehung von Prozesswärme und Abwärme, spezielle Wärmebedarfe oder eine eigene Wärmeproduktion (inkl. Standortplanung)		x		x	laufend	RKU, RAW
8.2.2	Geförderte Beratungs- und Informationsangebote einschließlich Modellprojekte, individuell zugeschnitten auf industrielle und gewerbliche Unternehmen in München, zu klimaschutzrelevanten Themen, u.a. zum Energiebezug aus erneuerbaren Quellen, zur Energieeffizienz, zur eigenen Energieerzeugung und -speicherung sowie zu Verbundkonzepten für Wärme, Kälte und Strom				x	laufend	RAW

Lfd. Ziffer	**Thematische Strategiefelder und Maßnahmen zur Umsetzung der Wärmeplanung**	Verbrauchen	Versorgen	Koordinieren	Motivieren	Zeitraum	Zuständigkeiten
8.2.3	Selbstverpflichtung großer Unternehmen im Stadtgebiet zur Reduzierung von Treibhausgasen und zu einem Beitrag zu den städtischen Klimaschutzzielen einschließlich einer ambitionierten Umsetzung der Wärmeplanung; Kooperationen mit der Stadt				x	laufend	RAW
9	**Interkommunale Wärmeplanung**						
9.1	Abstimmung und Zusammenarbeit mit benachbarten Gemeinden, insbesondere zur Ausschöpfung der Potenziale der Tiefengeothermie in der Region; Abschluss von ausgewogenen und fairen Kooperationsvereinbarungen zu beiderseitigem Vorteil		x			laufend, künftig verstärkt	RKU, PLAN
9.2	Begleitung der Abstimmung und Zusammenarbeit mit Betreiber*innen von Geothermieanlagen bzw. Wärmenetzen in benachbarten Gemeinden zur Nutzung dort überschüssiger Potenziale der Tiefengeothermie in München		x			bei Bedarf	RKU
9.3	Austausch und Zusammenarbeit mit den benachbarten Gemeinden Münchens bei weiteren Projekten zum beiderseitigen Vorteil an der Stadtgrenze (z.B. Nutzung von Abwärme, Wärmenetz- und ggf. Wasserstoffprojekte)		x			projektabhängig	RKU, PLAN
10	**Begleitende und unterstützende Maßnahmen mit Bezug zur Wärmeplanung**						
10.1	Maßnahmen zum Ausbau und zur Steuerung der Stromerzeugung aus Gebäude-Photovoltaik (v.a. zur Kombination mit Wärmepumpen)		x			laufend, künftig verstärkt	RKU, PLAN
10.2	Prüfung des Umgangs mit temporären Wärmeversorgungslösungen (v.a. bis zum Wärmenetzanschluss)		x			laufend	RKU
10.3	Maßnahmen zur Reduzierung des verhaltensabhängigen Energieverbrauchs (v.a. bei städtischen Referaten, Gebäuden der Münchner Wohnen GmbH und deren Mieter*innen)	x				laufend	Vers. Referate
10.4	Maßnahmen für eine effizientere Wohnflächennutzung und Bestandsentwicklung (z.B. Umbau, Erweiterung und Umnutzung)				x	laufend	PLAN
10.5	Maßnahmen zur qualifizierten Innenentwicklung gemäß der Stadtentwicklungsstrategie „Langfristige Siedlungsentwicklung“			x		laufend	PLAN
10.6	Prüfung der Auswirkungen der Umsetzung der Wärmeplanung auf Mieter*innen; daraufhin Gewährleistung eines sozialen Ausgleichs und Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall			x		laufend	RKU, SOZ
10.7	Einbeziehung von Haushalten mit geringem Einkommen in die Quartiersarbeit, insbesondere in Bezug auf die Priorisierung von Maßnahmen und einen besonderen Beratungsbedarf				x	laufend, künftig verstärkt	RKU, PLAN, SOZ

München, 8. Dezember 2025 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München (BaumschutzV)

vom 8. Dezember 2025

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 a des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand und Geltungsbereich

(1) Auf den Grundstücken innerhalb der in Abs. 4 umschriebenen Gebiete sind alle lebenden Bäume, Sträucher und Klettergehölze (Gehölze) unter Schutz gestellt, die in 100 cm Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von 60 cm und mehr haben.

(2) Geschützt sind auch mehrstämmige Gehölze, wenn die Summe der Stammumfänge in 100 cm Höhe über dem Erdboden 60 cm und mehr beträgt und wenn mindestens ein Stamm einen Umfang von 40 cm oder mehr erreicht. Ein mehrstämmiges Gehölz liegt vor, wenn aus einem Wurzelstock mehrere Stämme wachsen oder wenn sich ein Stamm unterhalb einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gabelt. Ein mehrstämmiges Gehölz liegt außerdem vor, wenn mehrere Stämme, die auch aus verschiedenen Sämlingen entstanden sein können, zusammengewachsen sind.

(3) Geschützt sind auch die Ersatzpflanzungen, die nach dieser Verordnung gefordert werden, auch wenn sie das Maß nach Abs. 1 oder Abs. 2 noch nicht erreicht haben.

(4) Der Geltungsbereich und die Grenzen des geschützten Bereiches ergeben sich zum einen aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000, ausgefertigt am 08.12.2025, die als Anlage A1 zur Baumschutzverordnung Bestandteil dieser Verordnung ist und grob den Grenzverlauf umschreibt, und zum anderen aus 81 Detailkarten im Maßstab 1:5.000, jeweils ausgefertigt am 08.12.2025, die als Anlagen A2 – A82 zur Baumschutzverordnung Bestandteile dieser Verordnung sind. Maßgeblich für den genauen Grenzverlauf sind die Detailkarten (Anlagen A2 – A82 zur Verordnung). In diesen Detailkarten ist der Geltungsbereich grün schraffiert. Der Grenzverlauf wird durch eine grüne Außenkante dargestellt. Die Karten können in der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Lokalbaukommission, Baumschutzbehörde, Blumenstr. 28b, 80331 München, während der Öffnungszeiten eingesehen werden[1]).

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Verordnung ist es, Gehölze
1. zur angemessenen innerörtlichen Durchgrünung,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Ortsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen,
4. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktions¬fähigkeit des Naturhaushalts mit seiner Bedeutung für das Stadtklima und die Artenvielfalt und
5. als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu sichern.

§ 3 Verbote

(1) Es ist verboten, Gehölze, die nach § 1 geschützt sind, ohne Genehmigung der Baumschutzbehörde zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

(2) Es ist deshalb insbesondere verboten:
1. geschützte Gehölze zu fällen, abzuschneiden, abzubrennen, zu verpflanzen oder zu entwurzeln,
2. Maßnahmen vorzunehmen oder dadurch bewirkte Zustände aufrecht zu erhalten, die zum Absterben von geschützten Gehölzen führen können oder
3. an geschützten Gehölzen Eingriffe vorzunehmen, die das charakteristische Aussehen verändern, das weitere Wachstum behindern (wie z. B. das Einkürzen des Leittriebs oder das künstliche Kleinhalten der Krone) oder das Gehölz in seiner Gesundheit schädigen können.

(3) Unter die Verbote der Abs. 1 und 2 fallen auch Einwirkungen auf den Raum, den geschützte Gehölze zur Existenz benötigen (die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,50 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten), soweit sie erfahrungsgemäß zur Schädigung oder zum Absterben der Gehölze führen, insbesondere:
1. Befestigen der Bodenoberfläche mit einem wasserundurchlässigen Belag,
2. Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Abfällen,
3. Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben), Aufschüttungen oder Bodenverdichtungen (z.B. durch Befahren und Abstellen von schweren Fahrzeugen, Geräten und Materialien),
4. Austreten lassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind),
6. Anwendung von Streusalzen oder
7. Grundwasserveränderungen.

§ 4 Ausnahmen

Von den Verboten dieser Verordnung sind ausgenommen:
1. Maßnahmen an Gehölzen in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien,
2. Maßnahmen an Gehölzen in Kleingärten im Sinne von § 1 Bundeskleingartengesetz,
3. Maßnahmen an Hecken, die als lebende Einfriedungen dienen und durch regelmäßigen Schnitt in Form gehalten werden (Schnitthecken),
4. Maßnahmen an Klettergehölzen, die an Bäumen oder Sträuchern ranken,
5. der fachgerechte Gehölzschnitt nach den anerkannten Regeln der Technik, der den Bestand erhält und fördert, und
6. die fachgerechte Gehölzpflege und -sicherung auf öffentlichen Grünflächen, an bestehenden öffentlichen Straßen und Bahnbetriebsanlagen einschließlich der behördlichen Maßnahmen an Gehölzen auf diesen Flächen, die für die Erfüllung einer bestehenden Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind.

[1] Die Karteninhalte können alternativ auch auf dem GeoPortal München aufgerufen werden. Der örtliche Anwendungsbereich der Baumschutzverordnung ist dort unter Masterportal> Themen > Fachdaten > Umwelt > Naturschutz > Gültigkeitsbereich der Baumschutzverordnung einsehbar.

§ 5 Genehmigung und Befreiung

(1) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Gehölze kann auf Antrag genehmigt werden, wenn
1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Durchführung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Gehölzen nicht möglich ist,
2. die Vitalität des geschützten Gehölzes eingeschränkt ist,
3. die Stand- oder Bruchsicherheit des geschützten Gehölzes nicht mehr gegeben ist und die sich daraus ergebenden Gefahren für Personen oder Sachen von erheblichem Wert nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
4. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines Grundstücks oder eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird,
5. die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird,
6. dies zur Sicherung, Unterhaltung oder Instandsetzung von Ver- und Entsorgungsleitungen erforderlich ist oder
7. die Beseitigung des Gehölzes die Entwicklung des verbleibenden Gehölzbestandes fördert.

(2) Von den Verboten dieser Verordnung kann im Einzelfall Befreiung nach den Vorschriften des § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG i.V.m. Art. 56 BayNatSchG erteilt werden.

§ 6 Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren

(1) Für Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren gilt die Genehmigung als erteilt. Die Maßnahmen sind der Baumschutzbehörde vorab, spätestens jedoch zwei Wochen nach Durchführung, unter Vorlage von aussagekräftigen Unterlagen, schriftlich anzuzeigen. Die Unterlagen müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Standort, Stammumfang und Art des betroffenen Gehölzes, konkrete Beschreibung der drohenden Gefahr mit Fotos, Datum der durchgeführten Maßnahme. Wird die Gefahrenlage nicht hinreichend belegt, so gilt die Genehmigung nicht als erteilt.

(2) Die Baumschutzbehörde kann in den Fällen des Abs. 1 nachträglich Auflagen gemäß § 7 Abs. 2 erteilen.

§ 7 Nebenbestimmungen, Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

(1) Die Genehmigung nach § 5 kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, Bedingungen, Befristungen erteilt werden.

(2) Sofern zumutbar und fachlich sinnvoll, kann die Genehmigung insbesondere mit der Auflage erteilt werden, dass für die eintretende Bestandsminderung eine angemessene Ersatzpflanzung zu leisten und zu erhalten ist. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach Anlage B zur Baumschutzverordnung - Gehölzbewertung, Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen, ausgefertigt am 08.12.2025, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die zur Fällung beantragten Gehölze werden anhand eines Punkteschemas bewertet. Aus der Anzahl der ermittelten Bewertungspunkte ergibt sich, ob und in welchem Umfang (Anzahl, Wuchsklasse und Stammumfang) Ersatzpflanzungen zu leisten sind. Darüber hinaus können Gehölzarten, Pflanzfristen, Anforderungen an Pflanzstandorte, Maßnahmen zur Sicherung des Anwachsens sowie zur Pflege und zur Entwicklung von Ersatzpflanzungen festgelegt werden.
Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist der Baumschutzbehörde innerhalb von zwei Wochen unter Einreichung eines Rechnungsbelegs sowie einer Lageskizze anzuzeigen.

(3) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn das angepflanzte Gehölz nach Ablauf von 5 Jahren nach der Pflanzung angewachsen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist die antragstellende Person zu einer unverzüglichen Nachpflanzung verpflichtet.

(4) Werden entgegen den Verboten des § 3 geschützte Gehölze entfernt, zerstört oder verändert, können die Eigentümer*innen, sonstige Berechtigte oder Verursacher*innen zu angemessenen Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung verpflichtet werden. Die Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Die Baumschutzbehörde kann auch anordnen, dass geeignete Vorkehrungen zur Erhaltung eines gefährdeten Gehölzes getroffen werden.

(5) Ist in den Fällen der Abs. 2 und 4 eine angemessene Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung nach Maßgabe der Anlage B zur Baumschutzverordnung gefordert werden. Die in Anlage B bestimmte Höhe der Ausgleichszahlung richtet sich nach den Kosten, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Flächen hinsichtlich Anschaffung, Lieferung, Herstellung des Pflanzstandorts, fachgerechter Pflanzung und Fertigstellungspflege erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für den Schutz und Erhalt des Baumbestands, insbesondere für die Neupflanzung von Gehölzen (einschließlich der Herstellung und Verbesserung von Pflanzstandorten) sowie für Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen auf öffentlichen und privaten Grundstücken zu verwenden.

§ 8 Sicherheitsleistung

Die Baumschutzbehörde kann die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die angeordnete Ersatzpflanzung verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 7 Abs. 2 und 3 zu gewährleisten. Auf Sicherheitsleistungen sind die §§ 232 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.

§ 9 Zuschüsse für Baumschutzmaßnahmen

Für die Schaffung neuer Gehölzstandorte, zusätzliche Neupflanzungen sowie Maßnahmen zum Erhalt und der Pflege von Gehölzen, deren Kosten die Aufwendungen für die übliche Pflege erheblich übersteigen, kann die Landeshauptstadt München einen angemessenen Zuschuss zu den Kosten gewähren.

§ 10 Zuständigkeiten und Verfahren

(1) Für den Vollzug dieser Verordnung ist die Landeshauptstadt München, Baumschutzbehörde, zuständig, soweit sich nicht aus Abs. 2 etwas anderes ergibt.
Die Genehmigung nach § 5 ist bei der Baumschutzbehörde in Textform zu beantragen.
Der Antrag hat zu enthalten:
1. den vollständigen Namen und die Adresse der antragstellenden Person,
2. das betroffene Grundstück unter Angabe der vollständigen Adresse,
3. die betroffenen Gehölze nach Art und Stammumfang sowie nach ihrer Lage auf dem Grundstück, bei Klettergehölzen ist darüber hinaus die Größe der Flächenbegrünung in Quadratmetern anzugeben,

4. eine Begründung, weshalb das Entfernen, Zerstören oder Verändern des geschützten Gehölzes beantragt wird,
5. Angaben zum Umfang und Standort beabsichtigter Ersatzpflanzungen und
6. die Angabe, ob die Gehölze im Eigentum der antragstellenden Person stehen.

Die Baumschutzbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen, insbesondere von Plänen verlangen und dabei Anzahl, Maßstab und Inhalt festlegen.

(2) Wird die Maßnahme durch ein Vorhaben veranlasst, das nach anderen Rechtsvorschriften gestattungsbedürftig ist, so ist der Antrag bei der für diese Verfahren zuständigen Behörde einzureichen. Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Die für das Gestattungsverfahren zuständige Behörde entscheidet nach Maßgabe dieser Verordnung im Einvernehmen mit der Baumschutzbehörde.

§ 11 Rechtsnachfolge

Die Genehmigungen, Anordnungen und Auflagen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung wirken für und gegen die Rechtsnachfolger*innen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 geschützte Gehölze entfernt, zerstört oder verändert, kann gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG mit einer Geldbuße belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nicht erfüllt, die gemäß § 7 Abs. 1, 2 oder 4 erlassen wurde, kann gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG mit einer Geldbuße belegt werden.

(3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3 die Maßnahmen nicht anzeigt, kann gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 13 Andere Verordnungen

Von dieser Verordnung bleiben andere Schutzverordnungen nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz unberührt.

§ 14 Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf Anträge zur Genehmigung des Entfernens, Zerstörens oder Veränderns geschützter Gehölze, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Baumschutzbehörde eingegangen sind, sowie auf vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ohne Genehmigung vorgenommene Entfernungen, Zerstörungen und Veränderungen geschützter Gehölze. Auf diese Anträge und Handlungen ist die Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München vom 18. Januar 2013 (MüABl. S. 66) auch nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung weiter anzuwenden. Im Übrigen findet die Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München vom 18. Januar 2013 (MüABl. S. 66) nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung keine Anwendung mehr.

(2) Erlaubnisse, Anordnungen und Nebenbestimmungen, die aufgrund der Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München vom 18. Januar 2013 (MüABl. S. 66) erteilt wurden, gelten fort.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 26.11.2025 beschlossen.

München, 8. Dezember 2025 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Anlage B zur Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München – Gehölzbewertung, Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

1. Erfordernis von Ersatzpflanzungen bzw. Ausgleichszahlungen

Nach § 7 Abs. 2 Baumschutzverordnung (BaumschutzV) kann die Genehmigung zum Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Gehölze (§ 1 BaumschutzV) mit der Auflage erteilt werden, dass für die eintretende Bestandsminderung eine angemessene Ersatzpflanzung zu leisten und zu erhalten ist. Ist eine angemessene Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann nach § 7 Abs. 5 BaumschutzV alternativ eine Ausgleichszahlung gefordert werden. Dies dient dem Erhalt der innerstädtischen Durchgrünung und den weiteren in § 2 BaumschutzV genannten Schutzwecken der Baumschutzverordnung.

Das Erfordernis sowie der Umfang der Ersatzpflanzung bzw. die Höhe der Ausgleichszahlung bemessen sich nach dieser Anlage. Die Anzahl und Größe der Ersatzpflanzung richten sich grundsätzlich nach dem Wert des zu fällenden Gehölzes, welcher anhand eines Punkteschemas bestimmt wird (siehe 2.). Wird stattdessen eine Ausgleichszahlung gefordert, bemisst sich deren Höhe an den durchschnittlichen Kosten einer fachlich durchgeführten Ersatzpflanzung (einschließlich der herzustellenden geeigneten Pflanzgrube).

Es wird bei der Bewertung der Gehölze unterschieden zwischen „Gehölzen (ausgenommen Obst- und Klettergehölze)“ (2.1.), „Obstgehölzen“ (2.2.) und „Klettergehölzen an Wände[1]“ (2.3.).

Jedem dieser Gehölztypen ist eine eigene Bewertungstabelle zugeordnet. Sie werden methodisch in ähnlicher Weise mit nur wenigen Kriterien bewertet. Dabei gilt folgender Grundsatz: Je älter (größerer Stammumfang) und gesünder (vitaler) ein Gehölz ist, desto höher wird es bepunktet. Gehölze mit großen Stammumfängen werden auch wegen ihrer zusätzlichen Lebensraumangebote für Pflanzen- und Tierarten (z. B. zusätzliche Moospolster, mehr Rindenverstecke, Höhlungen) höher bewertet.

Zudem führen besondere Merkmale, wie z. B. eine stadtgestalterische, kulturhistorische Bedeutung oder der Standort des Gehölzes in einem Gebiet mit „ungünstiger klimatischer Situation“, zu einer höheren Punktzahl.

Der nach dieser Anlage berechnete Umfang einer Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung (3.) wird abschließend bezüglich Angemessenheit und Zumutbarkeit im Einzelfall überprüft und, soweit erforderlich, korrigiert (4.2.).

[1] Zu den Wänden in diesem Sinne zählen auch Fassaden, Brandwände, Mauern, Zäune etc. Klettergehölze an Bäumen werden nicht erfasst. Sie sind mit einem Baum fest verwachsen und bilden mit diesem eine Einheit. Es wird nur der Baum bewertet.

Darüber hinaus gelten die unter 4. dargestellten allgemeinen Regeln.

Erforderliche Maßnahmen des Artenschutzes für gesetzlich geschützte Tierarten, z.B. Fledermäuse, werden je nach Zuständigkeit (§ 8 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 18. Juli 2000, GVBl. S. 495 – AVBayNatSchG) von der höheren oder der unteren Naturschutzbehörde (nicht von der Baumschutzbehörde) beraten. Erforderliche artenschutzrechtliche Genehmigungen sind dort zu beantragen. Die Fällgenehmigung nach der Baumschutzverordnung umfasst die artenschutzrechtlichen Belange nicht.

2. Ermittlung der zu erwartenden Bestandsminderung

Die eintretende Bestandsminderung wird von der Baumschutzbehörde anhand des Werts des geschützten Gehölzes nach dem folgenden Punkteschema ermittelt.

2.1. Bewertung geschützter Gehölze (ausgenommen Obst- und Klettergehölze)

Kriterium	Bewertungsklasse	Punkte	fachliche Einordnung für jedes Gehölz (Baum oder Strauch)
Stammumfang	60 cm – 80 cm[2]	+1	Hier ist die Punktzahl einer der Bewertungsklassen zu vergeben.
	>80 cm – 120 cm	+2	
	>120 cm – 200 cm	+3	
	>200 cm – 300 cm	+5	
	>300 cm – 400 cm	+8	
	>400 cm	+12	
Vitalität	vital	+5	Hier ist die Punktzahl einer der Bewertungsklassen zu vergeben.
	vital, aber leicht abbauend	+3	
	abbauend	+1	
Besondere Merkmale	keine	+0	Hier sind Mehrfachnennungen möglich.
	stadtgestalterische, kulturhistorische Bedeutung (z.B. Prägung von Ortsbild, Straßenraum, Bäume an Gedenkstein, Kreuz o.ä.)	+1	
	Gebiet mit ungünstiger bioklimatischer Situation[3]	+1	
	arttypischer Habitus ist gut ausgeprägt	+1	
Gesamtergebnis			**Summe der vergebenen Punkte**

Bei dichtem, zusammenhängendem Baumbestand, dessen Kronen sich nicht einzelnen Stämmen zuordnen lassen, wird alternativ die „Bayerische Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung“ angewendet. Hier kommen insbesondere „L2-Laub(misch)wälder" sowie „B1- Gebüsche und Hecken“ und „B2-Feldgehölze“ zur Anwendung.

[2] Ersatzpflanzungen sind nach § 1 Abs. 3 BaumschutzV unabhängig von ihrem Stammumfang geschützt. Sie erhalten auch bei einem Stammumfang unter 60 cm einen Punkt.

[3] Gebiete mit „ungünstiger bioklimatischer Situation“ sind Gebiete, die im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt München als Gebiete mit „Maßnahmen zur Verbesserung der Grünausstattung“ oder „Vorrangigen Maßnahmen zur Verbesserung der Grünausstattung“ dargestellt sind.
Der Flächennutzungsplan (FNP) der Landeshauptstadt München kann im GeoPortal München eingesehen und ausgedruckt werden.
Link: https://geoportal.muenchen.de/portal/fnp/

2.2. Bewertung geschützter Obstgehölze

Kriterium	Bewertungsklasse	Punkte	fachliche Einordnung für jedes Obstgehölz
Stammumfang	60 cm – 100 cm[4]	+1	Hier ist die Punktzahl einer der Bewertungsklassen zu vergeben.
	> 100 cm – 160 cm	+3	
	>160 cm	+5	
Vitalität	vital	+4	Hier ist die Punktzahl einer der Bewertungsklassen zu vergeben.
	vital, aber leicht abbauend	+2	
	abbauend	+1	
Besondere Merkmale	keine	+0	Hier sind Mehrfachnennungen möglich.
	stadtgestalterische, kulturhistorische Bedeutung (z.B. Prägung von Ortsbild, Straßenraum, Obstbäume an Kloster, Bauernhaus, Denkmal o.ä.)	+1	
	Gebiet mit ungünstiger bioklimatischer Situation[5]	+1	
	arttypischer Habitus ist gut ausgeprägt	+1	
Gesamtergebnis			**Summe der vergebenen Punkte**

Folgende Wild- und Zierobstarten sind keine Obstgehölze im Sinne der Baumschutzverordnung, sondern werden nach der Tabelle 2.1. bewertet:

Wildobst:
Walnuss, Holzbirne, Holzapfel, Vogelkirsche, Wildkirsche, Holunder, Haselnuss, Esskastanie

Zierobst:
Blutpflaume, Pflaumenkirsche und Japanische Blütenkirsche.

[4] siehe Fußnote 2.
[5] siehe Fußnote 3.

2.3. Bewertung geschützter Klettergehölze an Wänden[6]

Kriterium	Bewertungsklasse	Punkte	fachliche Einordnung für jedes Klettergehölz
Stammumfang	60 cm – 80 cm[7]	+1	Hier ist die Punktzahl einer der Bewertungsklassen zu vergeben.
	>80 cm – 100 cm	+2	
	>100 cm	+4	
Von dem Gehölz bewachsene Wandfläche	Unter 5 qm	+0	Hier ist die Punktzahl einer der Bewertungsklassen zu vergeben.
	5 qm – 30 qm	+1	
	>30 qm – 100 qm	+2	
	>100 qm	+5	
Vitalität	vital	+4	Hier ist die Punktzahl einer der Bewertungsklassen zu vergeben.
	vital, aber leicht abbauend	+2	
	abbauend	+1	
Besondere Merkmale	keine	+0	Hier sind Mehrfachnennungen möglich.
	stadtgestalterische, kulturhistorische Bedeutung (z.B. Prägung von Ortsbild, Straßenraum, Fassadenbegrünung an altem Bauernhaus, Denkmal o.ä.)	+1	
	Gebiet mit ungünstiger bioklimatischer Situation[8]	+1	
Gesamtergebnis			**Summe der vergebenen Punkte**

3. Ermittlung der Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

Die mit dem Gesamtergebnis unter 2. ermittelte zu erwartende Bestandsminderung (Summe der vergebenen Punkte) bestimmt die Anzahl und Größe von Ersatzpflanzungen bzw. die Höhe der Ausgleichszahlung.

3.1. Ersatzpflanzungen / Ausgleichszahlungen für geschützte Gehölze (ausgenommen Obst- und Klettergehölze)

Umfang Ersatzpflanzung/Ausgleichszahlung

Gesamtergebnis in Punkten (siehe 2.1.)	**Wert des antragsgegenständlichen Gehölzes**	**Anzahl und Wuchsklasse (WK I[9] oder WK II[10]) der erforderlichen Ersatzpflanzungen**	**Höhe der Ausgleichszahlung** (in Euro)
2 bis 4	gering	**1** Baum der **WK II**	5.000
5 bis 9	mittel	**1** Baum der **WK I**	5.100
10 bis 14	hoch	**1** Baum der **WK II** und **1** Baum der **WK I**	10.100
15 bis 17	sehr hoch	**3** Bäume der **WK I**	15.300
18 bis 20	sehr hoch	**4** Bäume der **WK I**	20.400

Es gelten die unter 4. genannten Allgemeinen Regeln.

6 siehe Fußnote 1.
7 siehe Fußnote 2.
8 siehe Fußnote 3.
9 **WK I** = Wuchsklasse I = ein groß werdender standortgerechter Laubbaum von bis zu über 20 m Höhe; Qualitätsanforderungen gemäß Baumschulen: Hochstamm, Drahtballen (DB), viermal verpflanzt (4x v), Stammumfang (STU) 20–25 cm, in Einzelfällungsverfahren in der Regel 18–20 cm.
10 **WK II** = Wuchsklasse II = ein mittelgroß werdender standortgerechter Laubbaum von 10 bis 20 m Höhe; Qualitätsanforderungen gemäß Baumschulen: Hochstamm, Drahtballen (DB), viermal verpflanzt (4x v), Stammumfang (STU) 20–25 cm, im Einzelfällungsverfahren in der Regel 18–20 cm.

3.2. Ersatzpflanzungen/Ausgleichszahlungen für geschützte Obstbäume

Umfang Ersatzpflanzung/Ausgleichszahlung

Gesamtergebnis in Punkten (siehe 2.2.)	**Wert des antragsgegenständlichen Gehölzes**	**Anzahl und Art der erforderlichen Ersatzpflanzungen**	**Höhe der Ausgleichszahlung** (in Euro)
2 bis 4	gering	**1** Obstbaum[11]	2.500
5 bis 8	mittel	**2** Obstbäume	5.000
9 bis 12	hoch	**3** Obstbäume	7.500

Es gelten die unter 4. genannten Allgemeinen Regeln.

3.3. Ersatzpflanzungen/Ausgleichszahlungen für geschützte Klettergehölze an Wänden

Umfang Ersatzpflanzung/Ausgleichszahlung

Gesamtergebnis in Punkten (siehe 2.3.)	**Wert des antragsgegenständlichen Gehölzes**	**Anzahl und Art der erforderlichen Ersatzpflanzungen**	**Höhe der Ausgleichszahlung** (in Euro)
2 bis 4	gering	bis zu **3** Klettergehölze[12]	500
5 bis 9	mittel	**4** bis **6** Klettergehölze	1.000
10 bis 15	hoch	**7** bis **12** Klettergehölze	2.000

Es gelten die unter 4. genannten Allgemeinen Regeln.

4. Allgemeine Regeln

Neben den vorstehenden Tabellen sind die folgenden Regeln zu beachten:

4.1. Eine Ersatzpflanzung hat grundsätzlich **Vorrang** vor der Ausgleichszahlung.

4.2. Der nach 3. ermittelte Umfang der Ersatzpflanzungen bzw. Ausgleichszahlungen muss im Einzelfall **angemessen** und **zumutbar** sein. Unter Umständen kann eine Abweichung von dem berechneten Ergebnis geboten sein, zum Beispiel:

4.2.1 An der Angemessenheit und Zumutbarkeit neu vorzunehmender Ersatzpflanzungen fehlt es insbesondere, wenn eine Neupflanzung im Hinblick auf eine **bereits vorhandene gute Durchgrünung** des Grundstücks **fachlich nicht sinnvoll wäre**. Dies ist der Fall, wenn aufgrund dichten Bewuchses des Grundstücks mit Gehölzen kein geeigneter Platz für eine neue Ersatzpflanzung vorhanden ist und die durch die Fällung entstehende Lücke voraussichtlich von dem bereits vorhandenen Baumbestand geschlossen und die Bestandsminderung damit hinreichend ausgeglichen wird.
Stattdessen kann der vorhandene Gehölzbestand, der die Bestandsminderung ausgleicht, ersatzweise als Ersatzpflanzung festgesetzt und geschützt werden (4.3.).

4.2.2 An der Angemessenheit und Zumutbarkeit von Ersatzpflanzungen kann es fehlen, wenn sich das geschützte Gehölz am **Ende seiner biologischen Existenz** befindet.

4.2.3 An der Zumutbarkeit der Ausgleichszahlung fehlt es in der Regel bei **Einzelfällgenehmigungen**, da diesen – anders als bei der Verwirklichung von Bauvorhaben - kein wirtschaftlicher Vorteil gegenübersteht. **Die Höhe der Ausgleichszahlung wird in diesen Fällen auf 20 % der berechneten Kosten reduziert**.

4.3. Ersatzpflanzungen erfolgen in der Regel durch **Neupflanzungen**. Sofern jedoch auf dem Grundstück bereits Gehölze vorhanden sind, die (noch) nicht den Schutzkriterien gemäß § 1 BaumschutzV entsprechen, aber die Anforderungen einer angemessenen Ersatzpflanzung erfüllen, können diese Gehölze - anstatt von Neupflanzungen – als Ersatzpflanzungen festgesetzt werden.

4.4. Alle **Ersatzpflanzungen** sind nach § 1 Abs. 3 BaumschutzV durch die Baumschutzverordnung **geschützt**.

4.5. Vorgaben zu dem konkreten **Pflanzstandort** einer Ersatzpflanzung auf dem Grundstück können im Einzelfall geboten sein, wenn dies im Hinblick auf den konkret betroffenen Schutzzweck der Verordnung erforderlich ist (insbesondere zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Ortsbildes, § 2 Nr. 2 BaumschutzV).

4.6. **Die Ersatzpflanzung und Pflege erfolgen nach den anerkannten Regeln der Technik**. Die Pflanzung eines Ersatzbaums erfordert daher insbesondere die Herstellung einer ausreichend großen **Pflanzgrube** als Voraussetzung für eine langfristig gute Entwicklung des Gehölzes. Ungeeignetes Material (wie z.B. unbelebter Rohboden oder Bauschutt) ist gegen wasserspeicherndes und belebtes Pflanzsubstrat auszutauschen.

4.7. **Kombination von Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung** (Teilerfüllung der Pflanzpflicht): Soweit die berechnete Anzahl der erforderlichen Ersatzpflanzungen aus Platzmangel nicht realisiert werden kann, kann statt eines weiteren Gehölzes eine Ausgleichszahlung gefordert werden. Dabei bemessen sich die Beträge der Ausgleichszahlungen nach den Tabellen unter 3.

München, 8. Dezember 2025 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

[11] Obstbaum in der Mindest-Pflanzqualität: Kurzform: HSt DB, 3xv, StU 16–18 cm. (Langform: Hochstamm mit Drahtballen, 3x verpflanzt mit einem Stammumfang von 16–18 cm). Die Ersatzpflanzungsauflage wird auch erfüllt, wenn statt eines Obstbaumes ein standortgerechter Laubbaum StU mind. 16–18 cm gepflanzt wird.

[12] Klettergehölze = Containerware, 3–5 Triebe je 1 Stück pro laufendem Meter Wand; falls erforderlich, ist für jede Pflanze auch eine erreichbare Rankhilfe zu ersetzen.

Bekanntgabe

Die SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, macht hiermit bekannt, dass sich mit Wirkung zum 01.01.2026 die Kosten für die Spülung von Feuerlösch- und Brandschutzanlagen (Ziffer 1.6 Preisblatt M-Wasser der SWM Versorgungs GmbH) ändern.

1.6 Kosten für die Spülung von Feuerlösch- und Brandschutzanlagen

Für die 1. Spülung einer Anschlussleitung werden 242,76 Euro (204,00 Euro netto), für jede weitere Spülung (z. B. Hydrant oder Sprinkleranlage) werden 99,96 Euro (84,00 Euro netto) verrechnet.

München, 30. Dezember 2025 Stadtwerke München

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Schellingstr. 110 – 116
Gemarkung/Flurnr. /Stadtbezirk: FlNr. 4858, 4859, 4860, 4861, Gemarkung Sektion III
Aufstockung der Vordergebäude – VORBESCHEID

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 08.12.2025, Az. 6024-1.7-2025-9652-22, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 4862, 4863, 4867/7, 4867/10, 4876/5, und 4857, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-22@muenchen.de**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 08. Dezember 2025 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Kellerstr. 34
Gemarkung Sektion IX / Flurnr. 16603/0 / Stadtbezirk: 5
Ausbau der zweiten Dachebene zu einer Wohneinheit – VORBESCHEID

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 10.12.2025, Az. 1.7-2025-17993-21, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 16602, 16594, 16580, 16579 und 16604, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124 einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-21@muenchen.de**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 10. Dezember 2025 Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV – Lokalbaukommission

---

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Bob-van-Benthem-Pl.
Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 11948/0 / Stadtbezirk: 2
Energetische Optimierung und Renovierung mit folgenden Einzelmaßnahmen, Sanierung der Eingangsbauwerke und Vordächer, Erweiterung Zugang Dachflächen innerhalb bestehender Aufbauten mit neuer Treppe und Neuerrichtung einer Dachterrasse mit Verlegung einer Toilettenanlage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 15.12.2025, Az. 1.1-2025-7019-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 11989, 11988, 11987, 11986, 11985/1, 11984, 11983/1, 11982, 11981, 11980, 11979, 11978 und 11976, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124 einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-21@muenchen.de**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 15. Dezember 2025 Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Landwehrstr. 81
Gemarkung Sektion V / Flurnr. 7514/0 / Stadtbezirk: 2
Umbau des bestehenden Wohnheimes mit Vereinslokal in ein Wohnheim mit 22 Zimmer und 22 Betten und einer Gaststätte im Vordergebäude sowie in ein Wohnheim mit 19 Zimmer und 19 Betten mit Abbruch des bestehenden Daches und Aufstockung des Rückgebäudes mit Errichtung von Balkonen und einer Außentreppe (Fluchttreppe) – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.1-2023-8168-21

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 10.12.2025, Az. 1.112-2025-10773-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/ Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 7492, 7509, 7513, 7516, 7517, 7542, 7544 und 7544/1, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124 einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-21@muenchen.de**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 10. Dezember 2025 Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV – Lokalbaukommission

---

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Müllerstr. 13-15
Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 11636/0 / Stadtbezirk: 2
Müllerstr. 13: Ausbau Dachgeschoss;
Müllerstr. 15 RGB: Nutzungsänderung EG von Werkstatt in eine Wohnung sowie 1. OG u. DG von Kinds- und Gesellenkammern in eine Maisonettewohnung

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 15.12.2025, Az. 6024-1.2-2025-7364-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nrn. 11635, 11639, 11636/1, 11637/2 und 11637/4, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 125 einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-21@muenchen.de**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 15. Dezember 2025 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Adams-Lehmann-Str. 44
Gemarkung Schwabing / Flurnr. 472/494 / Stadtbezirk 4
Nutzungsänderung Büro in eine Arztpraxis 2. OG

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 09.12.2025, Az. 1.1-2025-14785-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.472/485 und Fl.Nr. 472/493, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse **plan.ha4-22@muenchen.de**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 09. Dezember 2025 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Landsberger Str. 31
Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 7967/0 /Stadtbezirk: 8
Umbau und Nutzungsänderung von Lagerräumen im 1.OG in Büroflächen und einen Verkostungsraum (Sensorikraum)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 09.12.2025, Az. 6024-1.2-2025-10978-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 7950/0, 7954/0 und 7955/0, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1

BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226 einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-23@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 233 - 25020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 09. Dezember 2025 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Arabellastr. 17 – 19
Gemarkung: Bogenhausen, Flurnr.: 205/19, Stadtbezirk: 13
Umnutzung von Büro zur Artzpraxis im 6.OG – Mieteinheit B

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 10.12.2025, Az. 1.1-2025-18581-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-31@muenchen.de**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 10. Dezember 2025 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Karl-Hromadnik-Str. 2 – 14
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Pasing/ Fl.Nr.: 1976/2
Bezirk 21
Maßnahmen zur Sicherstellung der zweiten Rettungswege aus den Obergeschossen der bestehenden Wohngebäude mit Errichtung von Notleiteranlagen und Nachgenehmigung und Fertigstellung einer zum ursprünglichen Genehmigungszeitpunkt abgestimmten aber nur in Teilen hergestellten Feuerwehrzufahrt mit Aufstellflächen

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 15.12.2025, Az. 1.2-2024-18716-43, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 1976; 1974 und Fl.Nr.: 1967/4, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung

im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 424, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-43@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 233 - 22081.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 15. Dezember 2025 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Rolf-Pinegger-Str. 34–38,
Gemarkung: Großhadern / Fl.Nr.: 344/21 /Stadtbezirk: 20
Neuerrichtung eines Mehrfamilienhauses und Tiefgarage – mit Mobilitätskonzept

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 15.12.2025, Az. 1.2-2024-22406-43, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 1453, Fl.Nr. 1454, Fl.Nr. 344/22, Fl.Nr. 1454/2, Fl.Nr. 1455, Fl.Nr. 1456 und Fl.Nr. 1457die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19 oder digital einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-43@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 233 - 21501.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 15. Dezember 2025 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Vollzug der Wassergesetze, Änderung der Allgemeinverfügung zur Regelung des Gemeingebrauchs nach Art. 18 Abs. 3 BayWG
Brettsurfen auf dem Eisbach nördlich der Prinzregentenbrücke

Die Landeshauptstadt München – Referat für Klima- und Umweltschutz – erlässt zur Regelung des Gemeingebrauchs auf dem Eisbach nördlich der Prinzregentenbrücke – Welle am Haus der Kunst – auf Grundlage von Art. 18 Abs. 3 BayWG folgende

Allgemeinverfügung:

1) Die Allgemeinverfügung zur Regelung des Gemeingebrauchs nach Art. 18 Abs. 3 BayWG vom 30.10.2025 wird wie folgt geändert:

   a) Ziffer I. 1. erhält folgende Fassung:
   Im Rahmen des Gemeingebrauchs dürfen Personen den Eisbach von der Prinzregentenbrücke bis 50 m nördlich davon (Eisbachwelle) nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter II. zum Brettsurfen nutzen, sofern sich eine „surfbare“ Welle bildet.

b) Nach Ziffer II 3. d) wird eingefügt
e) eine „surfbare“ Welle vorhanden ist.

c) Die bisherige Ziffer I.3 e) wird Ziffer II. 4. mit folgender Fassung:
Das Brettsurfen ist verboten, wenn sich im Verbotsbereich Einbauten/Gegenstände befinden oder dort angebracht oder befestigt werden, es sei denn das Brettsurfen wird durch Verwaltungsakt ausdrücklich erlaubt. Der Verbotsbereich im Sinn des S. 1 umfasst die Prinzregentenbrücke und den gesamten Abflussquerschnitt des Eisbachs von der Prinzregentenbrücke bis 50 m nördlich davon inklusive der Ufer und Böschungen.

d) Die bisherige Ziffer II. 4 wird Ziffer II. 5.

e) Die bisherige Ziffer II. 5. wird Ziffer II. 6.

2) Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter 1) wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

3) Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag der Veröffentlichung im Internet der Landeshauptstadt München unter https://stadt.muenchen.de/infos/amtliche-bekanntmachungen.html als bekanntgegeben.
Sie tritt demnach am Tag der Veröffentlichung im Internet in Kraft.

4) Kosten

Es werden keine Kosten erhoben.

Hinweis:
Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird. Die Allgemeinverfügung samt Begründung kann während der Dienststunden der Landeshauptstadt München (Referat für Klima- und Umweltschutz, RKU IV 13, Zimmer 4030a, Bayerstraße 28a, 80335 München) eingesehen oder per E-Mail (wasserrecht.rku@muenchen.de) angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München, erhoben werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen[1]) Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

[1]) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (**www.vgh.bayern.de**).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Da in Ziffer III. des Tenors dieser Allgemeinverfügung die sofortige Vollziehbarkeit hinsichtlich der Anordnungen in Ziffern I.3 bis II.4 des Tenors dieser Allgemeinverfügung angeordnet wurde, entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen.

Auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen, wobei der Antrag darauf schon vor Erhebung der Klage zulässig ist.

München, 16. Dezember 2025 — Referat für Klima- und Umweltschutz
Geschäftsbereich IV,
Wasserrecht

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 11.09.2025 als verloren aufgebotenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 11.12.2025 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der **Stadtsparkasse München**

Sparkassenbuch-Nr.	auf den Namen des Einlegers
85004182	Ahne Christa
48093678	Bartsch Gerhard
3002958894	Brett Maik und Brett Ines
3000535397	Falk Renate
3002196719	Geisinger Alexander
909023657	Kreutzer Renate
3001832298	Kreutzer Renate
36379576	Lederer Alois
905049359	Mayriedl Melanie
3002340515	Nguyen Van Thinh
3001314883	Resch Franz
83000752	Schaefer Anneliese
86067717	Sedej Alojz

München, 11. Dezember 2025 — Stadtsparkasse München
Direktion Prozesse und IT

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der **Stadtsparkasse München**

Sparkassenbuch-Nr.	auf den Namen des Einlegers
3000966873	Edmaier Helga
3000126908	Görlitz Renate
1694678	Haimerl Berta
3001774425	Haimerl Berta
3001878614	Haimerl Berta
903382513	Kettinger Dr. Alexander
1006642	Meiler-Dollinger Klara
26041897	Pastau Elisabeth
95341251	Rheinschmidt Otto und Renate
3000508949	Rinder Brunhilde
3000419733	Seidel Eliane
23324387	Steininger Bettina
30012744	Steurer Erich
3001304678	Teni Elissavet
3002676827	Thierfelder Gertrud
3002697138	Thierfelder Gertrud
4000409682	Thierfelder Gertrud
4000409690	Thierfelder Gertrud
98035603	Weber Helga

Es wurde am 11.12.2025 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 11.12.2025 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 11.03.2026 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 11. Dezember 2025

Stadtsparkasse München
Direktion Prozesse und IT

Nichtamtlicher Teil

Kontakte der Referate und des Direktoriums

Baureferat
Leitung: Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Friedenstraße 40, 81671 München
baureferat.bau@muenchen.de

Gesundheitsreferat
Leitung: Beatrix Zurek
Bayerstraße 28a, 80335 München
r.gsr@muenchen.de

Kommunalreferat
Leitung: Edwin Grodeke
Denisstraße 2, 80335 München
kommunalreferat@muenchen.de

Kreisverwaltungsreferat
Leitung: Dr. Hanna Sammüller
Ruppertstraße 19, 80466 München
kreisverwaltungsreferat@muenchen.de

Kulturreferat
Leitung: Marek Wiechers
Burgstraße 4, 80331 München
kulturreferat@muenchen.de

Mobilitätsreferat
Leitung: Georg Dunkel
80313 München
mobilitaetsreferat@muenchen.de

Personal- und Organisationsreferat
Leitung: Andreas Mickisch
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
personal@muenchen.de

Referat für Arbeit und Wirtschaft
Leitung: Dr. Christian Scharpf
Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München
wirtschaft@muenchen.de

Referat für Klima- und Umweltschutz
Leitung: Christine Kugler
Bayerstraße 28a, 80335 München
r.rku@muenchen.de

Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Leitung: Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk
Blumenstraße 28b, 80331 München
s.plan@muenchen.de

Referat für Bildung und Sport
Leitung: Florian Kraus
Bayerstraße 28, 80335 München
bildung-und-sport@muenchen.de

IT-Referat
Leitung: Dr. Laura Dornheim
Agnes-Pockels-Bogen 27–33, 80992 München
rit@muenchen.de

Sozialreferat
Leitung: Dorothee Schiwy
Orleansplatz 11, 81667 München
sozialreferat@muenchen.de

Stadtkämmerei
Leitung: Christoph Frey
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
bdr.ska@muenchen.de

Direktorium
Leitung: Silvia Dichtl
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
direktorium@muenchen.de

Kontakte der Stadtpolitik

Stadtspitze

Oberbürgermeister Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.ob@muenchen.de

Bürgermeister Dominik Krause
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm2@muenchen.de

Bürgermeisterin Verena Dietl
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm3@muenchen.de

Stadtrat

Fraktion Die Grünen – Rosa Liste – Volt
Rathaus, Zimmer 339
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 20, Fax 233-9 26 84
gruene-rosaliste-fraktion@muenchen.de

Stadtratsfraktion der CSU mit FREIE WÄHLER
Rathaus, Zimmer 249
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 50, Fax 233-9 27 47
csu-fw-fraktion@muenchen.de

SPD-Fraktion
Rathaus, Zimmer 150
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 27, Fax 233-2 45 77
spd-rathaus@muenchen.de

Die Linke / Die PARTEI Stadtratsfraktion
Rathaus, Zimmer 176
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 52 35, Fax 233-2 81 08
dielinke-diepartei@muenchen.de

FDP BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion
Rathaus, Zimmer 218
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 45, Fax 233-2 04 36
fdpbayernpartei@muenchen.de

Fraktion ÖDP/München-Liste
Rathaus, Zimmer 118
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 69 22
oedp-ml-fraktion@muenchen.de

AfD
Rathaus
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 30 64 75 68
info@afd-stadtrat-muenchen.de

Bezirksausschuss-Geschäftsstellen

Stadtbezirke 1 Altstadt – Lehel, 2 Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt, 3 Maxvorstadt, 4 Schwabing-West, 12 Schwabing – Freimann
BA-Geschäftsstelle Mitte
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233 - 21311, - 21322, - 21333, - 21334, - 21255,
Fax: 233 - 21370
bag-mitte.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 6 Sendling, 7 Sendling – Westpark, 8 Schwanthalerhöhe, 18 Untergiesing – Harlaching, 19 Thalkirchen – Obersendling – Forstenried – Fürstenried – Solln
BA-Geschäftsstelle Süd
Meindlstraße 14, 81373 München
Tel: 233-3 38 80, -1, -2, -3, -9, Fax 233-3 38 85
bag-sued.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 20 Hadern, 21 Pasing – Obermenzing, 22 Aubing – Lochhausen – Langwied, 23 Allach – Untermenzing, 25 Laim
BA-Geschäftsstelle West
Bürgerzentrum Rathaus Pasing Landsberger Straße 486, 81241 München
Tel. 233-3 72 -24, -30, 233- 3 73 5 -2, -3, -4, 233- 3 74 15,
Fax 233-3 73 56
bag-west.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 9 Neuhausen – Nymphenburg, 10 Moosach, 11 Milbertshofen – Am Hart, 24 Feldmoching – Hasenbergl
BA-Geschäftsstelle Nord
Hanauer Str. 1, 80992 München
Tel. 233-28562, 28067, 28429
bag-nord.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 5 Au – Haidhausen, 13 Bogenhausen, 14 Berg am Laim, 15 Trudering – Riem, 16 Ramersdorf – Perlach, 17 Obergiesing – Fasangarten
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstraße 40, 81660 München
Tel. 233-61 48 -0, -1, -2, -3, -4, -6, -7, 233-6 14 90,
Fax 233-6 14 85
bag-ost.dir@muenchen.de

Zentrale Informationsquellen der Stadt München

Internetangebot
muenchen.de/rathaus – unter dieser Adresse finden interessierte Bürgerinnen und Bürger alle Leistungen, Angebote, Ämter und Behörden der Stadtverwaltung im Internet. Unter dem Begriff „Dienstleistungsfinder“ gibt es auch einen Online-Service für die am meisten nachgefragten Leistungen der städtischen Behörden. Hier erhält man Informationen zu Adressen, Erreichbarkeit, Antragsformularen, Hinweise zu benötigten Unterlagen und Gebühren. Die direkte Adresse lautet muenchen.de/dienstleistungsfinder

Online-Services der Stadtverwaltung
Über 100 Dienstleistungen, die Sie bereits online erledigen können, finden Sie auch unter muenchen.de/onlineservices

Die Behördennummer 115
Mit einer leicht zu merkenden Rufnummer erhalten Bürgerinnen und Bürger einen direkten Draht zur Verwaltung. Wird eine Frage wie z.B. zum Wohnsitz anmelden, Ausweis beantragen oder Fahrzeug ummelden, gestellt, beantworten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Service Centers der Landeshauptstadt München gerne Ihre Anliegen. Die 115 ist von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr erreichbar.

Stadt-Information im Rathaus
In der Stadt-Information im Rathaus erhalten Sie Prospekte, Informationsmaterial und Formulare zu unterschiedlichen Themen. Die Mitarbeiter*innen stehen mit Rat und Hilfeleistung zur Verfügung. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 10 bis 18 Uhr, Samstag 10 bis 16 Uhr. Telefon 22 23 24 oder Mail an stadtinformation@muenchen.de

Rathaus Umschau
Die Rathaus Umschau ist der offizielle Pressedienst der Stadt München. Sie erscheint jeden Werktag ab 12.30 Uhr unter ru.muenchen.de und kann als Mail-Newsletter sowie als Push-Nachricht abonniert werden unter muenchen.de/ru-abo

Weitere Newsletter der Stadt München sowie von muenchen.de sind zu finden unter muenchen.de/newsletter

Ratsinformationssystem
Was macht der Münchner Stadtrat? Darüber informiert Sie RIS, das RatsInformationsSystem der Stadt München. RIS stellt unter der Adresse risi.muenchen.de Ihnen die Anträge, Anfragen sowie die öffentlichen Vorlagen und Beschlüsse zur Verfügung, mit denen sich der Münchner Stadtrat befasst.

Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet
Unter der Adresse muenchen.de/stadtrat-live können Interessierte die Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet mitverfolgen. Auf der Seite finden sich auch die Links zur jeweiligen Tagesordnung sowie zu den Sitzungsprotokollen.

Stellenausschreibungen der Stadt München
Informationen zur Stadt München als Arbeitgeberin sowie zu Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt finden Sie unter muenchen.de/karriere

„Die Stadt informiert“
Wissenswertes zu aktuellen Themen der Stadt finden Sie unter stadtinfo.muenchen.de

Das „Münchner Stadtrecht“
Eine Sammlung der vom Stadtrat der Landeshauptstadt München erlassenen Satzungen und Verordnungen ist zu finden unter muenchen.de/stadtrecht

Elektronische Vergabeplattform der Stadt München
Seit 2018 werden EU-Ausschreibungen der Landeshauptstadt München nur noch elektronisch über die eVergabe-Plattform unter vergabe.muenchen.de veröffentlicht inklusive der gesamten Kommunikation mit Ihnen. Weitere Informationen unter muenchen.de/ausschreibungen

Kartendienst der Münchner Stadtverwaltung
München GeoPortal ist die zentrale Plattform für Themenkarten der Stadt München. Hier finden Sie u.a. den Amtlichen Stadtplan, die Bebauungspläne oder den Radlstadtplan. Neben den interaktiven Karten finden Sie zu den jeweiligen Themen auch Internetseiten mit weiterführenden Informationen. GeoPortal München ist erreichbar unter geoportal.muenchen.de

Social Media Register
Eine Auflistung des Angebots der Stadt München und ihrer Einrichtungen im Bereich Social Media finden Sie unter muenchen.de/social-media-register